



2025/1112

5.6.2025

**VERORDNUNG (EU) 2025/1112 DER KOMMISSION**

**vom 4. Juni 2025**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Naringenin und 2-Methyl-1-(2-(5-(p-tolyl)-1H-imidazol-2-yl)piperidin-1-yl)butan-1-on in die Unionsliste der Aromen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in und auf Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Diese Liste kann nach dem einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (3) Am 27. Oktober 2021 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von Naringenin (FL-Nr. 16.132) als Aromastoff in verschiedenen Lebensmitteln gestellt, die unter mehrere Lebensmittelkategorien fallen, die in der Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe aufgeführt sind. Der Antrag wurde der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemeldet, die um ein Gutachten ersucht wurde. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 machte die Kommission den Antrag anschließend auch den Mitgliedstaaten zugänglich.
- (4) In ihrem Gutachten vom 20. März 2024 <sup>(3)</sup> bewertete die Behörde die Sicherheit des Stoffes Naringenin (FL-Nr. 16.132) bei Verwendung als Aromastoff und kam zu dem Schluss, dass diese Verwendung keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität oder der Wechselwirkung mit Arzneimitteln gibt. Auf Grundlage der beabsichtigten Verwendungszwecke und Verwendungsmengen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Verwendung des Stoffes Naringenin (FL-Nr. 16.132) keine Sicherheitsbedenken aufwirft.
- (5) Da die Verwendung des Stoffes Naringenin (FL-Nr. 16.132) als Aromastoff unter den festgelegten Verwendungsbedingungen keine Sicherheitsbedenken aufwirft und nicht zu einer Irreführung der Verbraucher führen dürfte, ist es angesichts des Gutachtens der Behörde angezeigt, eine solche Verwendung zuzulassen.
- (6) Am 30. Juni 2016 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von 2-Methyl-1-(2-(5-(p-tolyl)-1H-imidazol-2-yl)piperidin-1-yl)butan-1-on (FL-Nr. 16.134) als Aromastoff in Lebensmitteln gestellt, die unter die Lebensmittelkategorie 05.3 (Kaugummi) fallen, die in der Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe aufgeführt sind. Der Antrag wurde der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit gemeldet, die um ein Gutachten ersucht wurde. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 machte die Kommission den Antrag anschließend auch den Mitgliedstaaten zugänglich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1334/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/oj>.

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2024;22(5):8747.

- (7) Die Behörde bewertete in ihrem Gutachten vom 21. März 2024<sup>(\*)</sup> die Sicherheit des Stoffes 2-Methyl-1-(2-(5-(p-tolyl)-1H-imidazol-2-yl)piperidin-1-yl)butan-1-on (FL-Nr. 16.134) bei Verwendung als Aromastoff und kam zu dem Schluss, dass — ausgehend von den beabsichtigten Verwendungen und Verwendungsmengen — bei dem angenommenen Umfang der lebensmittelbedingten Exposition keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die kombinierte Exposition gegenüber 2-Methyl-1-(2-(5-(p-tolyl)-1H-imidazol-2-yl)piperidin-1-yl)butan-1-on (FL-Nr. 16.134) durch seine Verwendung als Lebensmittelaroma und sein Vorhandensein in Zahnpasta und Mundspülung ebenfalls keine Sicherheitsbedenken aufwirft.
- (8) Da die Verwendungen des Stoffes 2-Methyl-1-(2-(5-(p-tolyl)-1H-imidazol-2-yl)piperidin-1-yl)butan-1-on (FL-Nr. 16.134) als Aromastoff unter den festgelegten Verwendungsbedingungen keine Sicherheitsbedenken aufwerfen und nicht zu einer Irreführung der Verbraucher führen dürften, ist es angesichts des Gutachtens der Behörde angezeigt, solche Verwendungen zuzulassen.
- (9) Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sollte daher entsprechend geändert werden, um Naringenin (FL-Nr. 16.132) und 2-Methyl-1-(2-(5-(p-tolyl)-1H-imidazol-2-yl)piperidin-1-yl)butan-1-on (FL-Nr. 16.134) in die Unionsliste der Aromen aufzunehmen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(\*)</sup> EFSA Journal 2024;22(5):8750.

ANHANG

1. In Anhang I Teil A Abschnitt 2 Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird nach dem Eintrag zu FL-Nr. 16.130 folgender Eintrag eingefügt:

„16.132	Naringenin	480-41-1		<p>In Kategorie 1.4 — höchstens 500 mg/kg</p> <p>In Kategorie 1.7 — höchstens 200 mg/kg</p> <p>In Kategorie 1.8 (nur auf Sojabasis) — höchstens 500 mg/kg</p> <p>In Kategorie 3 — höchstens 200 mg/kg</p> <p>In Kategorie 5.1 — höchstens 400 mg/kg</p> <p>In Kategorie 5.2 — höchstens 400 mg/kg</p> <p>In Kategorie 5.3 — höchstens 400 mg/kg</p> <p>In Kategorie 6.3— höchstens 200 mg/kg</p> <p>In Kategorie 8.2— höchstens 200 mg/kg</p> <p>In Kategorie 8.3 — höchstens 200 mg/kg</p> <p>In Kategorie 11.4 — höchstens 200 mg/kg</p> <p>In Kategorie 12.2 — höchstens 1 000 mg/kg</p> <p>In Kategorie 12.5 — höchstens 200 mg/kg</p> <p>In Kategorie 12.9 — höchstens 500 mg/kg</p> <p>In Kategorie 14.1 — höchstens 300 mg/kg</p> <p>In Kategorie 14.1.4 (nur auf Milchbasis und auf Sojabasis) — höchstens 500 mg/kg</p>	EFSA“
---------	------------	----------	--	--	-------

					In Kategorie 15.1 — höchstens 400 mg/kg  In Kategorie 16 (nur auf Milchbasis und auf Sojabasis) — höchstens 500 mg/kg		
--	--	--	--	--	---	--	--

2. In Anhang I Teil A Abschnitt 2 Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird nach dem Eintrag zu FL-Nr. 16.133 folgender Eintrag eingefügt:

„16.134	2-Methyl-1-(2-(5-(p-tolyl)-1H-imidazol-2-yl) piperidin-1-yl)butan-1-on	2413115-68-9			In Kategorie 5.3 — höchstens 100 mg/kg		EFSA“
---------	---	--------------	--	--	---	--	-------



2025/1132

5.6.2025

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1132 DER KOMMISSION**

**vom 3. Juni 2025**

**zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 hinsichtlich der Zollkontingente für Waren mit Ursprung in der Ukraine im Jahr 2025**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 187,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission<sup>(2)</sup> enthält die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mithilfe einer Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen.
- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission<sup>(3)</sup> ist die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten auf der Grundlage der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen („Windhundverfahren“) geregelt.
- (3) In der Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup> werden vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren festgelegt. Mit der genannten Verordnung werden sämtliche in Anhang I-A des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>(5)</sup> (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) festgelegten Zollkontingente bis zum 5. Juni 2025 ausgesetzt. Nach diesem Zeitpunkt gelten für den Handel zwischen der Union und der Ukraine erneut die im Rahmen des Assoziierungsabkommens festgelegten Regeln.
- (4) Da die Zollkontingente im Rahmen des Assoziierungsabkommens für ein volles Kalenderjahr festgelegt werden und die befristeten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels gemäß der Verordnung (EU) 2024/1392 am 5. Juni 2025 auslaufen, findet standardmäßig Anhang I-A Anlage C Nummer 5 zu Titel IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens Anwendung, so errechnen sich die Zollkontingente entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres. Die auf der Grundlage ganzer Kalendermonate berechneten anteiligen Mengen wiedereinzuführender ausgesetzter Zollkontingente sollten für das Jahr 2025 präzisiert werden.

<sup>(1)</sup> ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABL L 185 vom 12.6.2020, S. 24, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/761/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/761/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission vom 11. November 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten nach dem Windhundverfahren (ABL L 422 vom 14.12.2020, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/1988/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1988/oj)).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABL L, 2024/1392, 29.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1392/oj>).

<sup>(5)</sup> ABL L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2014/295/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj).

- (5) Um sicherzustellen, dass die Kontingente fortlaufend in Anspruch genommen werden können, sollten die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4306, 09.4307, 09.4308, 09.4270, 09.4600, 09.4601, 09.4602, 09.4271, 09.4272, 09.4275, 09.4276, 09.4273 und 09.4274, die über Lizenzen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 verwaltet werden, für den Zeitraum vom 6. Juni 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß den in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>(6)</sup> festgelegten Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet werden. Einige Vorschriften für die Verwaltung dieser Zollkontingente, wie z. B. Zollkontingentsteilzeiträume, sollten beibehalten werden.
- (6) Für die mit der vorliegenden Verordnung in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 eingeführten Zollkontingente im Sektor Eier sollten Umrechnungsfaktoren entsprechend den Ausbeutesätzen eingeführt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2024/1392 gilt bis zum 5. Juni 2025. Um die wirksame Verwaltung und rechtzeitige Anwendung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 6. Juni 2025 gelten.
- (8) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761**

Die Anhänge II, VIII, IX, X, XI und XII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

### **Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert;
2. der Wortlaut von Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VI angefügt.

---

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2015/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj)).

*Artikel 3*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 6. Juni 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG I

In den Anhängen II, VIII, IX, X, XI und XII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761

erhält das Feld „Zollkontingentszeitraum“ der Tabellen, die sich auf die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4306, 09.4307, 09.4308, 09.4270, 09.4600, 09.4601, 09.4602, 09.4271, 09.4272, 09.4275, 09.4276, 09.4273 und 09.4274 beziehen, folgende Fassung:

<b>„Zollkontingentszeitraum“</b>	1. Januar bis 31. Dezember Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, in dem dieses Zollkontingent gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission verwaltet wird.“
----------------------------------	---

ANHANG II

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 wird wie folgt geändert:

- (a) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Getreidesektor“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6734, 09.6735 und 09.6736 eingefügt:

<b>„Laufende Nummer</b>	<b>09.6734</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, geschlossen mit dem Beschluss 2014/668/EU des Rates (im Folgenden das ‚Abkommen‘)
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat Mehl von Weichweizen und Spelz, Mehl von Mengkorn Mehl von anderem Getreide als Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Reis Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen und Spelz Pellets von Weizen 1001 99 00, 1101 00 15-90, 1102 90 90, 1103 11 90, 1103 20 60
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 1 000 000 000 kg
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	Entfällt
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt
<b>Laufende Nummer</b>	<b>09.6735</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, geschlossen mit dem Beschluss 2014/668/EU des Rates (im Folgenden das ‚Abkommen‘)
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Gerste, andere als zur Aussaat Mehl von Gerste Pellets von Gerste 1003 90 00, 1102 90 10, ex 1103 20 25

<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 350 000 000 kg
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	Entfällt
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt
<b>Laufende Nummer</b>	<b>09.6736</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, geschlossen mit dem Beschluss 2014/668/EU des Rates (im Folgenden das ‚Abkommen‘)
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Mais, anderer als zur Aussaat Mehl von Mais Grobgrieß und Feingrieß von Mais Pellets von Mais Körner von Mais, bearbeitet 1005 90 00, 1102 20 10-90, 1103 13 10-90, 1103 20 40, 1104 23 40-98
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 650 000 000 kg
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	Entfällt
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt“

- (b) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Rindfleischsektor“ wird folgende Tabelle für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6737 eingefügt:

<b>„Laufende Nummer</b>	<b>09.6737</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren 0201 10 00 0201 20 20 0201 20 30 0201 20 50 0201 20 90 0201 30 00 0202 10 00 0202 20 10 0202 20 30 0202 20 50 0202 20 90 0202 30 10 0202 30 50 0202 30 90
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 12 000 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt

<b>Besondere Bestimmungen</b>	„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von –12 °C oder weniger aufweist.“
-------------------------------	--

- (c) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Sektor Milch und Milcherzeugnisse“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6738, 09.6739 und 09.6747 eingefügt:

<b>„Laufende Nummer</b>	<b>09.6738</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Milch und Rahm, weder in Pulverform noch granuliert oder in anderer fester Form; Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao; fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao und weder in Pulverform noch granuliert oder in anderer fester Form  0401, 0402 91, 0402 99, 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 10 31, 0403 10 33, 0403 10 39, 0403 90 51, 0403 90 53, 0403 90 59, 0403 90 61, 0403 90 63, 0403 90 69
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 10 000 000 kg
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	Entfällt
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt

<b>Laufende Nummer</b>	<b>09.6739</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form; fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, anderweit weder genannt noch inbegriffen  0402 10, 0402 21, 0402 29, 0403 90 11, 0403 90 13, 0403 90 19, 0403 90 31, 0403 90 33, 0403 90 39, 0404 90 21, 0404 90 23, 0404 90 29, 0404 90 81, 0404 90 83, 0404 90 89
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 5 000 000 kg
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	Entfällt
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt
<b>Laufende Nummer</b>	<b>09.6747</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT  0405 10, 0405 20 90, 0405 90
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 3 000 000 kg
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	Entfällt
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR

<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt“

- (d) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Schweinefleischsektor“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6748 und 09.6749 eingefügt:

<b>„Laufende Nummer</b>	<b>09.6748</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren 0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 20 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt
<b>Laufende Nummer</b>	<b>09.6749</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025

<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind
<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Schinken, Kotelettstränge und knochenfreie Teilstücke  0203 11 10, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 15, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 15, 0203 29 59
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 20 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt“

- (e) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Sektor Eier“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6755 und 09.6756 eingefügt:

<b>„Laufende Nummer</b>	<b>09.6755</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind

<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht; Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar; Eialbumine und Milchalbumine, genießbar 0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 3502 11 90, 3502 19 90, 3502 20 91, 3502 20 99
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 3 000 000 kg (ausgedrückt als Schalenei-Äquivalent (Umrechnungsfaktoren gemäß den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten Ausbeutesätzen)), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Umrechnungsfaktoren gemäß den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten Ausbeutesätzen. Für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt die Umrechnung des Milchalbumingewichts in Schalenei-Äquivalent nach den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen von 7,00 für getrocknetes Milchalbumin (KN-Code 3502 20 91) und von 53,00 für sonstige Milchalbumine (KN-Code 3502 20 99).
<b>Laufende Nummer</b>	<b>09.6756</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind

<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht 0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 3 000 000 kg (ausgedrückt in Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Umrechnungsfaktoren gemäß den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten Ausbeutesätzen“

- (f) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09,6757 und 09,6758 eingefügt:

<b>„Laufende Nummer</b>	<b>09.6757</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind, Beschluss (EU) 2019/2145 des Rates vom 5. Dezember 2019 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgesehenen Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen

<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren; Fleisch von Truthühnern und Hühnern, anders zubereitet oder haltbar gemacht  0207 11 30, 0207 11 90, 0207 12, 0207 13 10, 0207 13 20, 0207 13 30, 0207 13 50, 0207 13 60, 0207 13 70, 0207 13 99, 0207 14 10, 0207 14 20, 0207 14 30, 0207 14 50, 0207 14 60, 0207 14 70, 0207 14 99, 0207 24, 0207 25, 0207 26 10, 0207 26 20, 0207 26 30, 0207 26 50, 0207 26 60, 0207 26 70, 0207 26 80, 0207 26 99, 0207 27 10, 0207 27 20, 0207 27 30, 0207 27 50, 0207 27 60, 0207 27 70, 0207 27 80, 0207 27 99, 0207 41 30, 0207 41 80, 0207 42, 0207 44 10, 0207 44 21, 0207 44 31, 0207 44 41, 0207 44 51, 0207 44 61, 0207 44 71, 0207 44 81, 0207 44 99, 0207 45 10, 0207 45 21, 0207 45 31, 0207 45 41, 0207 45 51, 0207 45 61, 0207 45 81, 0207 45 99, 0207 51 10, 0207 51 90, 0207 52 90, 0207 54 10, 0207 54 21, 0207 54 31, 0207 54 41, 0207 54 51, 0207 54 61, 0207 54 71, 0207 54 81, 0207 54 99, 0207 55 10, 0207 55 21, 0207 55 31, 0207 55 41, 0207 55 51, 0207 55 61, 0207 55 81, 0207 55 99, 0207 60 05, 0207 60 10, ex 0207 60 21 (frisch oder gekühlt, Hälften oder Viertel von Perlhühnern), 0207 60 31, 0207 60 41, 0207 60 51, 0207 60 61, 0207 60 81, 0207 60 99, 0210 99 39, 1602 31, 1602 32, 1602 39 21
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 70 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt
<b>Laufende Nummer</b>	<b>09.6758</b> Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
<b>Spezifische Rechtsgrundlage</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind

<b>Warenbezeichnung und KN-Codes</b>	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, unzerteilt, gefroren 0207 12
<b>TARIC-Codes</b>	—
<b>Ursprung</b>	Ukraine
<b>Menge</b>	7/12 von 20 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	6. Juni bis 31. Dezember 2025
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis</b>	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit</b>	Entfällt
<b>Besondere Bestimmungen</b>	Entfällt“

- (g) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6700 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	2 250 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 250 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (h) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6701 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	6 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 6 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (i) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6702 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (j) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6703 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	4 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 4 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (k) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6704 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	20 070 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 20 070 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (l) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6705 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	20 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 20 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (m) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6706 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (n) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6707 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	7 800 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 7 800 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (o) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6708 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	7 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 7 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (p) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6709 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	10 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 10 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (q) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6710 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (r) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6711 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	22 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 22 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (s) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6712 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (t) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6713 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (u) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6714 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	10 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 10 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (v) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6715 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	20 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 20 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (w) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6716 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge“</b>	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
----------------	---

- (x) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6717 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge“</b>	250 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 250 000 kg Eigengewicht beträgt.“
----------------	---

- (y) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6718 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge“</b>	1 500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 1 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“
----------------	---

- (z) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6719 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge“</b>	3 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 3 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
----------------	---

- (aa) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6720 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge“</b>	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
----------------	---

- (bb) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6721 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge“</b>	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“
----------------	---

- (cc) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6722 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (dd) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6723 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	100 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 100 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (ee) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6724 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	2 500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (ff) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6725 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	100 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 100 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

- (gg) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6726 bezieht, erhält folgende Fassung:

<b>„Menge</b>	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“
---------------	---

**Umrechnungsfaktoren im Sektor Eier, anwendbar vom 6. Juni bis 31. Dezember 2025 für die im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine eröffneten Zollkontingente**

UMRECHNUNGSFAKTOREN UND VEREDELUNGSERZEUGNISSE FÜR DEN SEKTOR EIER

Einfuhrerzeugnisse		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrerzeugnisse hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) <sup>(1)</sup>
KN-Code	Beschreibung		Code <sup>(2)</sup>	Beschreibung	
0407 21 00 0407 29 10 0407 90 10	Eier in der Schale	1	ex 0408 99 80	a) Eier, nicht in der Schale, flüssig oder gefroren	86,00
			ex 0511 99 85	b) Schalen	12,00
		2	0408 19 81	a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33,00
			ex 0408 19 89	b) Eialbumin, flüssig oder gefroren c) Schalen	53,00
			ex 3502 19 90 ex 0511 99 85		12,00
3	0408 91 80	a) Eier, nicht in der Schale, getrocknet	22,10		
	ex 0511 99 85	b) Schalen	12,00		
4	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, getrocknet	15,40		
		b) Eialbumin, getrocknet (in Kristallen)	7,40		
		c) Schalen	12,00		
5	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, getrocknet	15,40		
		b) Eialbumin, getrocknet (in anderer Form)	6,50		
		c) Schalen	12,00		
ex 0408 99 80	Eier, nicht in der Schale, flüssig oder gefroren	6	0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	25,70
0408 19 81 und ex 0408 19 89	Eigelb, flüssig oder gefroren	7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	46,60

<sup>(1)</sup> Die Menge der Verluste entspricht der Differenz zwischen 100 und der Summe der in dieser Spalte angegebenen Mengen.

<sup>(2)</sup> Die in dieser Spalte aufgeführten Unterpositionen entsprechen den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur.“



2025/1146

5.6.2025

**BESCHLUSS (EU) 2025/1146 DES RATES**

**vom 27. Mai 2025**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle im Zeitraum 2025-2029 zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) wurde am 26. Januar 1982 in Paris unterzeichnet und am 1. Juli 1982 wirksam. Es ist zweckmäßig, den im Hafenstaatkontrollausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da dessen Beschlüsse geeignet sind, den Inhalt der Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>, maßgeblich zu beeinflussen, indem mit ihnen beispielsweise die Überprüfungspflichten sowie die durchschnittlichen Mängel- und Festhaltequoten im Risikoprofil eines Schiffs, die zur Auswahl von zu überprüfenden Schiffen genutzt werden, festgelegt und die Anweisungen und Leitlinien für die die Überprüfungen durchführenden Besichtigter aktualisiert werden.
- (2) In der Richtlinie 2009/16/EG wird das Hafenstaatkontrollsystem der Union festgelegt und es werden die früheren, seit 1995 geltenden Rechtsvorschriften der Union für diesen Bereich neu formuliert und verschärft. Dem Hafenstaatkontrollsystem der Union liegt die bereits vorhandene Struktur der Pariser Vereinbarung zugrunde. Für die Mitgliedstaaten der Union gilt, dass mit der Richtlinie 2009/16/EG die Verfahren, Instrumente und Tätigkeiten der Pariser Vereinbarung in den Geltungsbereich des Unionsrechts überführt wurden.
- (3) Der Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung tritt jährlich zusammen. Auf seinen Tagungen befindet er über bestimmte Fragen, die Rechtswirkung entfalten.
- (4) Aufgrund der Geschäftsordnung der Pariser Vereinbarung ist es schwierig, für jede Jahrestagung des Hafenstaatkontrollausschusses rechtzeitig gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen. Es stellt daher eine effiziente Vorgehensweise dar, einen Standpunkt auf Mehrjahresbasis zu erstellen, der Grundsätze und Leitlinien enthält, zusammen mit einem Rahmen für seine jährliche genauere Bestimmung. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die meisten Themen, die auf den Jahrestagungen des Hafenstaatkontrollausschusses erörtert werden, Fragen der Hafenstaatkontrolle betreffen und in der Regel einem einzigen Unionsrechtsakt, nämlich der Richtlinie 2009/16/EG, unterliegen. Angesichts der besonderen Umstände, die auf die Pariser Vereinbarung zutreffen, ist es daher möglich, für mehrere Tagungen des Hafenstaatkontrollausschusses einen allgemeinen, im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Die Union ist nicht Vertragspartei der Pariser Vereinbarung. Daher muss der Rat die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Pariser Vereinbarung sind, ermächtigen, gemäß dem im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu handeln und ihre Zustimmung dazu zu erklären, dass sie durch die Beschlüsse des Hafenstaatkontrollausschusses gebunden sind.
- (6) Die technischen Beratungen und die Zusammenarbeit im Rahmen des Hafenstaatkontrollausschusses mit Drittstaaten, die Vertragsparteien der Pariser Vereinbarung sind, sind von großer Bedeutung im Hinblick auf die Gewährleistung der Wirksamkeit und des reibungslosen Funktionierens der Pariser Vereinbarung.
- (7) Dieser Beschluss sollte für den Zeitraum 2025-2029 gelten.
- (8) Der Standpunkt der Union sollte von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen werden, die Vertragsparteien der Pariser Vereinbarung sind und die gemeinsam im Interesse der Union handeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/16/oj>).

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf den Jahrestagungen des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) im Zeitraum 2025-2029 zu vertreten ist, wenn dieser Ausschuss rechtswirksame Beschlüsse zu erlassen hat, ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Die Rahmenvorgaben für die jährliche Festlegung des im Namen der Union auf den Jahrestagungen des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung im Zeitraum 2025-2029 zu vertretenden Standpunkts sind in Anhang II dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 3*

Der Standpunkt nach Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Vertragspartner der Pariser Vereinbarung sind und die gemeinsam im Interesse der Union handeln.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. SZŁAPKA

## ANHANG I

**Im Namen der Europäischen Union im Hafestaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafestaatkontrolle zu vertretender Standpunkt****GRUNDSÄTZE**

Im Rahmen der Pariser Vereinbarung über die Hafestaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) obliegt den Mitgliedstaaten, die durch die Pariser Vereinbarung gebunden sind, im Namen der Union Folgendes:

- a) Sie handeln im Einklang mit den durch die Richtlinie 2009/16/EG verfolgten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord durch eine drastische Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe, die durch strikte Einhaltung der internationalen Übereinkünfte und Codes zu erzielen ist;
- b) sie setzen sich dafür ein, dass die Vertragsparteien der Pariser Vereinbarung ein einheitliches Konzept für die wirksame Durchsetzung der internationalen Normen an Bord von Schiffen verfolgen, die in ihren Hoheitsgewässern fahren und ihre Häfen anlaufen;
- c) sie kooperieren im Rahmen der Pariser Vereinbarung, um ein umfassendes Überprüfungssystem zu schaffen und die Überprüfungslasten gerecht aufzuteilen, insbesondere durch Festlegung der jährlichen Überprüfungspflichten nach der vereinbarten Methodik in Anlage 11 der Pariser Vereinbarung;
- d) sie stellen sicher, dass die im Rahmen der Pariser Vereinbarung angenommenen Maßnahmen mit dem internationalen Recht, insbesondere den internationalen Übereinkünften und Codes für die Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen;
- e) sie unterstützen die Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen Stellen der Hafestaatkontrolle;
- f) sie gewährleisten die Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Sicherheit und Umwelt.

**LEITLINIEN**

Um zu gewährleisten, dass das Hafestaatkontrollsystem der Union im Einklang mit der Richtlinie 2009/16/EG im Jahresturnus reibungslos funktioniert, setzen sich die Mitgliedstaaten, die durch die Pariser Vereinbarung gebunden sind, für die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Pariser Vereinbarung ein:

1. Die Annahme folgender Elemente des Risikoprofils eines Schiffs, die zur gezielten Erfassung von zu überprüfenden Schiffen genutzt werden:
  - a) die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten entsprechend der Formel, die im Rahmen der Pariser Vereinbarung ausgearbeitet wurde und im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission <sup>(1)</sup> aufgeführt ist. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/3099 zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG ersetzt die Kommission die Verordnung (EU) 801/2010 der Kommission durch eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der Methodik zur Prüfung allgemeiner Risikoparameter. Dieser geänderte Text wird den durch die Pariser Vereinbarung grundsätzlich bereits getroffenen Beschlüssen von 2019 Rechnung tragen, in denen die Methodik zur Berechnung der Formel der weißen, grauen und schwarzen Liste von Flaggenstaaten geändert sowie diese zu Listen mit „hoher, mittlerer und niedriger Leistung“ umbenannt wurden. Die Kommission wird diese Durchführungsverordnung voraussichtlich im Jahr 2027 annehmen;
  - b) die Liste über die Leistung der anerkannten Organisationen entsprechend der vom Hafestaatkontrollausschuss auf seiner 37. Tagung im Mai 2004 angenommenen Methodik (Tagesordnungspunkt 4.5.2);
  - c) die durchschnittliche Mängel- und Festhaltequote für die Formel zur Bestimmung der Leistung eines Unternehmens gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission <sup>(2)</sup>.
2. Die Annahme von Änderungen oder Aktualisierungen der Verfahren und Leitlinien der Pariser Vereinbarung mit Rechtswirkung, die mit den durch die Richtlinie 2009/16/EG verfolgten Zielen, insbesondere der Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung von Umweltverschmutzung und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Flaggenstaat-Kriterien (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Leistung von Unternehmen (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 4).

## ANHANG II

**Jährliche Festlegung des im Namen der Union im Hafestaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafestaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts**

Vor jeder Jahrestagung des Hafestaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafestaatkontrolle sind die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt allen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, sowie etwaigen Unterlagen, die auf der Tagung zu Themen im Bereich der Zuständigkeit der Union zu erörtern sind, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Auf der Grundlage solcher Informationen und Unterlagen übermittelt die Kommission dementsprechend rechtzeitig vor der betreffenden Tagung des Hafestaatkontrollausschusses dem Rat zur Prüfung und Genehmigung ein vorbereitendes Dokument, in dem die spezifischen Elemente des im Namen der Union zu vertretenden vorgesehenen Standpunkts im Einzelnen dargelegt sind.

---



**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2746 der Kommission vom 25. Oktober 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/2746, 30.10.2024)

Seite 9, Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 2:

*Anstatt:* „Übersteigt der sich aus der Anwendung von Unterabsatz 1 ergebende Gesamtbetrag den Höchstbetrag der Reserve für frühzeitige Übermittlungen gemäß Anhang X, so wird der Betrag pro Tabelle proportional gekürzt, um sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag den in Anhang IX festgesetzten jährlichen Höchstbetrag nicht übersteigt.“

*muss es heißen:* „Übersteigt der sich aus der Anwendung von Unterabsatz 1 ergebende Gesamtbetrag den Höchstbetrag der Reserve für frühzeitige Übermittlungen gemäß Anhang X, so wird der Betrag pro Tabelle proportional gekürzt, um sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag den in Anhang X festgesetzten jährlichen Höchstbetrag nicht übersteigt.“

Seite 9, Artikel 19 Absatz 6:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 23 bis 29, Anhang IV Nummer 1 „Betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung“ Tabelle unter „Spezialisierte Betriebe — Pflanzenbau“ in 14 Spaltenüberschriften:

Anstatt:

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

muss es heißen:

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil 3 dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil 2 dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

Seite 30 bis 33, Anhang IV Nummer 1 „Betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung“ Tabelle unter „Spezialisierte Betriebe — Viehhaltung“ in acht Spaltenüberschriften:

Anstatt:

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

*muss es heißen:*

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil 3 dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil 2 dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

Seite 34 bis 38, Anhang IV Nummer 1 „Betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung“ Tabelle unter „Verbundbetriebe“ in zehn Spaltenüberschriften:

*Anstatt:*

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

*muss es heißen:*

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil 3 dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil 2 dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

Seite 39, Anhang IV Nummer 1 „Betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung“ Tabelle unter „Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe“, zwei Spaltenüberschriften:

Anstatt:

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

muss es heißen:

„Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil 3 dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil 2 dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)“

Seite 63, Anhang VIII Tabelle A:

*Anstatt:* „A.TY.90.TF. *Betriebswirtschaftliche Ausrichtung zum Zeitpunkt der Auswahl:* Codenummer der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gemäß Anhang IV dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.“

*muss es heißen:* „A.TY.90.TF. *Betriebswirtschaftliche Ausrichtung zum Zeitpunkt der Auswahl:* Codenummer der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gemäß Anhang IV dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Auswahl für das betreffende Berichtsjahr.“

Seite 63, Anhang VIII Tabelle A:

*Anstatt:* „A.TY.90.ES. *Wirtschaftliche Betriebsgröße zum Zeitpunkt der Auswahl:* Codenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß Anhang V dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.“

*muss es heißen:* „A.TY.90.ES. *Wirtschaftliche Betriebsgröße zum Zeitpunkt der Auswahl:* Codenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß Anhang V dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Auswahl für das betreffende Berichtsjahr.“

Seite 67, Anhang VIII Tabelle A:

*Anstatt:* „A.OT.240.C *Beteiligung an Fonds auf Gegenseitigkeit:* Anzugeben ist, ob sich der Landwirt an einem Fonds auf Gegenseitigkeit beteiligt. Ein Fonds auf Gegenseitigkeit ist ein von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen für wirtschaftliche Einbußen Entschädigungen gewährt werden. Die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann durch verschiedene Arten öffentlicher Unterstützung gefördert werden, darunter: i) Beitrag zum Startkapital; ii) staatliche Zuschüsse zu den jährlichen Beiträgen zum Fonds, auch von Landwirten; iii) Ausgleich für an Landwirte geleistete Zahlungen; iv) steuerliche Anreize für Einlagen. Ein Beispiel für die öffentliche Unterstützung für Fonds auf Gegenseitigkeit findet sich in Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115, wonach die Mitgliedstaaten Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit gewähren können, einschließlich für die Verwaltungskosten für deren Einrichtung.“

*muss es heißen:* „A.OT.240.C *Beteiligung an Fonds auf Gegenseitigkeit:* Anzugeben ist, ob sich der Landwirt an einem Fonds auf Gegenseitigkeit beteiligt. Ein Fonds auf Gegenseitigkeit ist ein von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen für wirtschaftliche Einbußen Entschädigungen gewährt werden. Die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann durch verschiedene Arten öffentlicher Unterstützung gefördert werden, darunter: i) Beitrag zum Startkapital; ii) staatliche Zuschüsse zu den jährlichen Beiträgen zum Fonds, auch von Landwirten; iii) Ausgleich für an Landwirte geleistete Zahlungen; iv) steuerliche Anreize für Einlagen. Ein Beispiel für die öffentliche Unterstützung für Fonds auf Gegenseitigkeit findet sich in Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115, wonach die Mitgliedstaaten Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit gewähren können, einschließlich für die Verwaltungskosten für deren Einrichtung.“

Seite 68, Anhang VIII Tabelle A unter der Überschrift „SPALTEN DER TABELLE A“:

*Anstatt:* „Spalte R enthält das FSDN-Gebiet, Spalte S das Teilgebiet, Spalte H die Ordnungsnummer des Betriebs, Spalte GR das INSPIRE-Gitter der statistischen Einheiten, Spalte N die NUTS-Gebietseinheit, Spalte AO die Nummer der Buchungsstelle, Spalte DT das Datum, Spalte W die Gewichtung des Betriebs, Spalte TF die betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Spalte ES die wirtschaftliche Größenklasse und Spalte C den Code.“

*muss es heißen:* „Spalte R enthält das FSDN-Gebiet, Spalte S das Teilgebiet, Spalte H die Ordnungsnummer des Betriebs, Spalte GR das INSPIRE-Gitter der statistischen Einheiten, Spalte N die NUTS-Gebietseinheit, Spalte DT das Datum, Spalte W die Gewichtung des Betriebs, Spalte TF die betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Spalte ES die wirtschaftliche Größenklasse und Spalte C den Code.“

Anstatt:

Informations- gruppe		„Spalten											
		Allgemeine Angaben						Gesamtarbeit im Betrieb (landwirtschaftliche Arbeiten und sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten)		Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten	Durchschnittslohn		Sozialversicherung
		Anzahl Personen	Geschlecht	Männer	Frauen	Geburtsjahr	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters	Jahresarbeitszeit	Jahresarbeits-einheiten	% der Jahresarbeitszeit	Lohn pro Jahr	Stundenlohn	Altersrente
		P	G	G1	G2	B	T	Y1	W1	Y2	AW	AW1	R
		Zahl	Code	Zahl	Zahl	Vierstellig	Code	Stunden	JAЕ	%	Landeswährung	Landeswährung	Code
<b>UR</b>	Nicht entlohnt, regelmäßig beschäftigt										—	—	
<b>UC</b>	Nicht entlohnt, unregelmäßig beschäftigt		—			—	—		—		—	—	—
<b>PR</b>	Entlohnt, regelmäßig beschäftigt										—	—	
<b>PC</b>	Entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	—	—	—	—	—	—		—		—		—
<b>EX</b>	Externe Arbeitskräfte		—			—	—		—		—	—	—

muss es heißen:

		„Spalten											
Informations- gruppe		Allgemeine Angaben					Gesamtarbeit im Betrieb (landwirtschaftliche Arbeiten und sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten)		Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbunden en Erwerbs- tätigkeiten	Durchschnittslohn		Sozialversi- cherung	
		Anzahl Personen	Geschlecht	Männer	Frauen	Geburtsjahr	Landwirt- schaftliche Ausbildung des Betriebsleiters	Jahresar- beitszeit	Jahresar- beitsein- heiten	% der Jahresar- beitszeit	Lohn pro Jahr	Stunden- lohn	Altersrente
		P	G	G1	G2	B	T	Y1	W1	Y2	AW	AW1	R
		Zahl	Code	Zahl	Zahl	Vierstellig	Code	Stunden	JAE	%	Landeswäh- rung	Landeswäh- rung	Code
<b>UR</b>	Nicht entlohnt, regelmäßig beschäftigt										—	—	
<b>UC</b>	Nicht entlohnt, unregelmäßig beschäftigt		—	—	—	—		—			—	—	—
<b>PR</b>	Entlohnt, regelmäßig beschäftigt										—	—	
<b>PC</b>	Entlohnt, unregelmäßig beschäftigt		—	—	—	—		—			—	—	—
<b>EX</b>	Extern		—		—	—		—			—	—	—

Seite 71, Anhang VIII Tabelle C:

Anstatt:

„Code(*)	Beschreibung	Gruppe	P	G	G1	G2	B	T	Y1	W1	Y2	AW	AW1	R
10	Betriebsinhaber/ Betriebsleiter	<b>UR</b>	—		—	—						—	—	
		<b>PR</b>	—		—	—							—	—
20	Betriebsinhaber/ Nicht-Betriebsleiter	<b>UR</b>	—		—	—		—				—	—	
		<b>PR</b>	—		—	—		—					—	—
30	Betriebsleiter/ Nicht-Betriebsinhaber	<b>UR</b>	—		—	—						—	—	
50	Andere	<b>UR</b>		—			—	—				—	—	—
		<b>PR</b>		—			—	—					—	—
60	Unregelmäßig Beschäftigte	<b>UC</b>		—			—	—		—		—	—	—
		<b>PC</b>		—			—	—		—		—		—
70	Entlohnter Betriebsleiter	<b>PR</b>	—		—	—							—	—
80	Externe Arbeitskräfte	<b>EX</b>		—			—	—		—		—	—	—“

muss es heißen:

„Code(*)	Beschreibung	Gruppe	P	G	G1	G2	B	T	Y1	W1	Y2	AW	AW1	R
10	Betriebsinhaber/ Betriebsleiter	<b>UR</b>	—		—	—						—	—	
		<b>PR</b>	—		—	—							—	—
20	Betriebsinhaber/ Nicht-Betriebsleiter	<b>UR</b>	—		—	—		—				—	—	
		<b>PR</b>	—		—	—		—					—	—
30	Betriebsleiter/ Nicht-Betriebsinhaber	<b>UR</b>	—		—	—						—	—	
50	Andere	<b>UR</b>		—			—	—				—	—	—
		<b>PR</b>		—			—	—					—	—
60	Unregelmäßig Beschäftigte	<b>UC</b>		—			—	—		—		—	—	—
				—			—	—		—		—		—
70	Entlohnte(r) Betriebsleiter	<b>PR</b>	—		—	—							—	—
80	Externe Arbeitskräfte	<b>EX</b>		—			—	—		—		—	—	—“

Seite 72, Anhang VIII Tabelle C unter „C.UC. Nicht entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“:

*Anstatt:* „C.UC.60. Nicht entlohnte Arbeitskräfte, die im Rechnungsjahr nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben.“

*muss es heißen:* „C.UC.60. Nicht entlohnte Arbeitskräfte, die im Berichtsjahr nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben.“

Seite 72, Anhang VIII Tabelle C unter „C.PR. Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“:

*Anstatt:* „Entlohnte Arbeitskräfte, die den normalerweise für die geleistete Arbeit gewährten Lohn (Geld- und/oder Naturalleistungen) erhalten und die im Laufe des Rechnungsjahres (außer während des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.“

*muss es heißen:* „Entlohnte Arbeitskräfte, die den normalerweise für die geleistete Arbeit gewährten Lohn (Geld- und/oder Naturalleistungen) erhalten und die im Laufe des Berichtsjahres (außer während des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.“

Seite 72, Anhang VIII Tabelle C:

*Anstatt:* „C.PR.70. Entlohnter Betriebsleiter“

*muss es heißen:* „C.PR.70. Entlohnte(r) Betriebsleiter“

Seite 72, Anhang VIII Tabelle C:

*Anstatt:* „C.PR.50. Andere“

*muss es heißen:* „C.PR.50. Sonstige entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“

Seite 73, Anhang VIII Tabelle C unter „C.PC. Entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“:

*Anstatt:* „C.PC.60. Entlohnte Arbeitskräfte, die während des Rechnungsjahres nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben (einschließlich Akkordarbeiter), in aggregierter Form.

C.EX Externe Arbeitskräfte

C.EX.80. Externe Arbeitskräfte

Diese Gruppe umfasst Arbeitskräfte, die über Dritte (z. B. Zeitarbeitsfirmen) eingestellt werden. Externe Arbeitskräfte stehen nicht auf der Lohnabrechnung des Betriebs, werden aber vom Betriebsinhaber/Betriebsleiter verwaltet. Diese Arbeitskräfte können regelmäßig oder unregelmäßig beschäftigt sein.“

*muss es heißen:* „C.PC.60. Entlohnte Arbeitskräfte, die während des Berichtsjahres nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben (einschließlich Akkordarbeiter), in aggregierter Form.

C.EX Extern

C.EX.80. Externe Arbeitskräfte

Arbeitskräfte, die über Dritte (z. B. Zeitarbeitsfirmen) eingestellt werden. Externe Arbeitskräfte stehen nicht auf der Lohnabrechnung des Betriebs, werden aber vom Betriebsinhaber/Betriebsleiter verwaltet. Diese Arbeitskräfte können regelmäßig oder unregelmäßig beschäftigt sein.“

Seite 73, Anhang VIII Tabelle C unter „SPALTEN DER TABELLE C“:

*Anstatt:* „Anzahl Personen (Spalte P)

Die Anzahl der Personen ist in den entsprechenden Kategorien anzugeben (Kategorien 50 und 60 der Gruppen ‚Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte‘ UR oder ‚Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte‘ PR und Kategorie 80 der Gruppe ‚Externe Arbeitskräfte‘ EX).“

*muss es heißen:* „Anzahl Personen (Spalte P)

Die Anzahl der Personen ist für alle Gruppen der Kategorien 50, 60 und 80 anzugeben.“

Seite 73, Anhang VIII Tabelle C unter „Männer, Frauen (Spalten G1 und G2)“:

*Anstatt:* „Die Anzahl der Männer und Frauen ist nur für die Kategorien 50 und 60 der Gruppen ‚Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte‘ UR und ‚Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte‘ PR sowie für die Kategorie 80 der Gruppe ‚Externe Arbeitskräfte‘ EX anzugeben. Für die Kategorie 80 ‚Externe Arbeitskräfte‘ ist diese Angabe fakultativ.“

*muss es heißen:* „Die Anzahl der Männer und Frauen ist nur für die Kategorie 50 der Gruppen ‚Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte‘ UR und ‚Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte‘ PR sowie für die Kategorie 80 der Gruppe ‚Extern‘ EX anzugeben. Für die Kategorie 80 ‚Externe Arbeitskräfte‘ ist diese Angabe fakultativ.“

Seite 74, Anhang VIII Tabelle C unter „Jahresarbeitsseinheiten (Spalte W1)“:

*Anstatt:* „Die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte werden in Jahresarbeitsseinheiten umgerechnet. Für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (Kategorie 50, sowohl nicht entlohnte (UC) als auch entlohnte (PC) Arbeitskräfte) und für Externe Arbeitskräfte (EX, Kategorie 80) wird die Anzahl der Jahresarbeitsseinheiten nicht erfasst. Eine Jahresarbeitsseinheit entspricht einer vollzeitbeschäftigten Person im Betrieb. Für eine Einzelperson kann maximal eine Jahresarbeitsseinheit eingesetzt werden, selbst wenn ihre effektive Arbeitszeit die für die betreffende Region und den Betriebstyp üblichen Normen übersteigt. Für Personen, die nicht das gesamte Jahr im Betrieb tätig sind, wird ein Anteil an einer ‚Jahreseinheit‘ eingesetzt. Der Anteil an einer Jahresarbeitsseinheit wird für jede Person berechnet, indem ihre effektiv geleistete Jahresarbeitszeit durch die für die Region und den Betriebstyp übliche Jahresarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geteilt wird.“

*muss es heißen:* „Die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte werden in Jahresarbeitsseinheiten umgerechnet. Für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (Kategorie 60, sowohl nicht entlohnte (UC) als auch entlohnte (PC) Arbeitskräfte) und für Externe Arbeitskräfte (EX, Kategorie 80) wird die Anzahl der Jahresarbeitsseinheiten nicht erfasst. Eine Jahresarbeitsseinheit entspricht einer vollzeitbeschäftigten Person im Betrieb. Für eine Einzelperson kann maximal eine Jahresarbeitsseinheit eingesetzt werden, selbst wenn ihre effektive Arbeitszeit die für die betreffende Region und den Betriebstyp üblichen Normen übersteigt. Für Personen, die nicht das gesamte Jahr im Betrieb tätig sind, wird ein Anteil an einer ‚Jahreseinheit‘ eingesetzt. Der Anteil an einer Jahresarbeitsseinheit wird für jede Person berechnet, indem ihre effektiv geleistete Jahresarbeitszeit durch die für die Region und den Betriebstyp übliche Jahresarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geteilt wird.“

Seite 77, Anhang VIII Tabelle D unter „D.OV. Anfangsbestand“:

*Anstatt:* „Der Anfangsbestand ist der Wert der Anlagegüter zum Beginn des Rechnungsjahres. Bei Betrieben, die bereits im vorangegangenen Jahr zur Stichprobe gehörten, muss der Anfangsbestand dem Endbestand des Vorjahres entsprechen.“

*muss es heißen:* „Der Anfangsbestand ist der Wert der Anlagegüter zum Beginn des Berichtsjahres. Bei Betrieben, die bereits im vorangegangenen Jahr zur Stichprobe gehörten, muss der Anfangsbestand dem Endbestand des Vorjahres entsprechen.“

Seite 77, Anhang VIII Tabelle D unter „D.IP. Investitionen/Käufe“:

*Anstatt:* „Gesamtausgaben für Käufe, größere Instandsetzungsarbeiten und die Erzeugung von Anlagegütern während des Rechnungsjahres. Wurden im Zusammenhang mit diesen Ausgaben Prämien und Beihilfen bezogen, so ist der Betrag vor Abzug der Prämien und Beihilfen in Spalte IP einzutragen.

Der Erwerb von kleineren Maschinen und Geräten sowie von jungen Bäumen und Sträuchern für Neuanpflanzungen in kleinem Umfang erscheinen nicht in diesen Spalten, sondern werden bei den Kosten für das Rechnungsjahr eingetragen.“

*muss es heißen:* „Gesamtausgaben für Käufe, größere Instandsetzungsarbeiten und die Erzeugung von Anlagegütern während des Berichtsjahres. Wurden im Zusammenhang mit diesen Ausgaben Prämien und Beihilfen bezogen, so ist der Betrag vor Abzug der Prämien und Beihilfen in Spalte IP einzutragen.

Der Erwerb von kleineren Maschinen und Geräten sowie von jungen Bäumen und Sträuchern für Neuanpflanzungen in kleinem Umfang erscheinen nicht in diesen Spalten, sondern werden bei den Kosten für das Berichtsjahr eingetragen.“

Seite 78, Anhang VIII Tabelle D unter „D.S. Investitionsbeihilfen“:

*Anstatt:* „Derzeitiger Anteil aller (während des vorangegangenen oder des laufenden Rechnungsjahres) bezogenen Beihilfen für in dieser Tabelle erfasste Vermögenswerte.“

*muss es heißen:* „Derzeitiger Anteil aller (während des vorangegangenen oder des laufenden Berichtsjahres) bezogenen Beihilfen für in dieser Tabelle erfasste Vermögenswerte.“

Seite 78, Anhang VIII Tabelle D unter „D.SA. Verkäufe“:

*Anstatt:* „Alle Verkäufe von Vermögenswerten während des Rechnungsjahres.“

*muss es heißen:* „Alle Verkäufe von Vermögenswerten während des Berichtsjahres.“

Seite 78, Anhang VIII Tabelle D unter „D.CV. Endbestand“:

*Anstatt:* „Der Endbestand ist der Wert der Vermögenswerte zum Ende des Rechnungsjahres.“

*muss es heißen:* „Der Endbestand ist der Wert der Vermögenswerte zum Ende des Berichtsjahres.“

Seite 78, Anhang VIII Tabelle D unter „Anmerkungen“:

*Anstatt:* „Für die Posten 3010 und 5010 wird die Differenz zwischen OV + IP-SA und CV für diese Vermögenswerte für das Rechnungsjahr als Einkommen oder Verlust (aufgrund eines veränderten Einheitspreises und/oder veränderter Mengen) betrachtet.“

*muss es heißen:* „Für die Posten 3010 und 5010 wird die Differenz zwischen OV + IP-SA und CV für diese Vermögenswerte für das Berichtsjahr als Einkommen oder Verlust (aufgrund eines veränderten Einheitspreises und/oder veränderter Mengen) betrachtet.“

Seite 78, Anhang VIII Tabelle E:

*Anstatt:*

„TABELLE E					
Quoten und andere Rechte					
Kategorie der Quote oder des Rechts		Code (*)			
Informationsgruppe		Spalten			
		Quoten in Eigentum	Gepachtete Quoten	Verpachtete Quoten	Steuern
		N	I	O	T
<b>QQ</b>	Menge am Ende des Rechnungsjahrs				—
<b>QP</b>	Erworbene Quoten		—	—	—
<b>QS</b>	Verkaufte Quoten		—	—	—
<b>OV</b>	Anfangsbestand		—	—	—
<b>CV</b>	Endbestand		—	—	—
<b>PQ</b>	Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten	—		—	—
<b>RQ</b>	Erträge aus verleaste oder verpachteten Quoten	—	—		—
<b>TX</b>	Steuern	—	—	—	

muss es heißen:

„TABELLE E					
Quoten und andere Rechte					
Kategorie der Quote oder des Rechts		Code (*)			
Informationsgruppe		Spalten			
		Quoten in Eigentum	Gepachtete Quoten	Verpachtete Quoten	Steuern
		N	I	O	T
<b>QQ</b>	Menge am Ende des Berichtsjahrs				—
<b>QP</b>	Erworbene Quoten		—	—	—
<b>QS</b>	Verkaufte Quoten		—	—	—
<b>OV</b>	Anfangsbestand		—	—	—
<b>CV</b>	Endbestand		—	—	—
<b>PQ</b>	Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten	—		—	—
<b>RQ</b>	Erträge aus verleaste oder verpachteten Quoten	—	—		—“
<b>TX</b>	Steuern	—	—	—	

Seite 79, Anhang VIII Tabelle E:

*Anstatt:* „Die Mengen der Quoten (Quoten in Eigentum, gepachtete und verpachtete Quoten) sind Pflichtangaben. Es werden nur die Mengen am Ende des Rechnungsjahres erfasst.“

*muss es heißen:* „Die Mengen der Quoten (Quoten in Eigentum, gepachtete und verpachtete Quoten) sind Pflichtangaben. Es werden nur die Mengen am Ende des Berichtsjahres erfasst.“

Seite 79, Anhang VIII Tabelle E unter „E.QP. Erworbene Quoten (nur für Spalte N)“:

*Anstatt:* „Während des Rechnungsjahres gezahlter Betrag für den Erwerb von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.“

*muss es heißen:* „Während des Berichtsjahres gezahlter Betrag für den Erwerb von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.“

Seite 79, Anhang VIII Tabelle E unter „E.QS. Verkaufte Quoten (nur für Spalte N)“:

*Anstatt:* „Während des Rechnungsjahres erhaltener Betrag für den Verkauf von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.“

*muss es heißen:* „Während des Berichtsjahres erhaltener Betrag für den Verkauf von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.“

Seite 84, Anhang VIII Tabelle H:

*Anstatt:* „Die Betriebsmittel (Kosten in Geld- und Naturalleistungen sowie ausgewählte sonstige Betriebsmittel) beziehen sich auf den ‚Verbrauch‘ von Produktionsressourcen (einschließlich betrieblicher Verbrauch selbst erzeugter Betriebsmittel), die im Verlauf des Rechnungsjahres für den Output des Betriebs eingesetzt werden oder während des Rechnungsjahres verbraucht werden. Beziehen sich bestimmte Ausgaben sowohl auf den Privatverbrauch als auch auf den Verbrauch im Betrieb (z. B. Strom, Wasser, Heizstoffe, Treibstoffe usw.), so ist nur der Anteil des Verbrauchs im Betrieb in den Betriebsbogen aufzunehmen. Der Anteil der betriebsbezogenen Nutzung an den Ausgaben für private Kraftfahrzeuge ist ebenfalls aufzuführen.

Bei der Berechnung der Kosten für den Output im Rechnungsjahr sind die Zukäufe und der Verbrauch im Betrieb in dem betreffenden Jahr um die Bestandsänderungen zu berichtigen (einschließlich Änderungen bei den Kulturen). Für jeden Posten sind die Gesamtkosten und der Gegenwert des Verbrauchs im Betrieb getrennt aufzuführen.

Entsprechen die angegebenen Kosten dem gesamten ‚Verbrauch‘ an Betriebsmitteln während des Rechnungsjahres, aber nicht der Erzeugung während dieses Jahres, sind Änderungen bei den Lagerbeständen der Betriebsmittel in Tabelle D unter dem Code 1040 ‚Lagerbestände‘ anzugeben, mit Ausnahme von Kosten für den Anbau von Dauerkulturen und Kulturen auf dem Halm, die unter dem Code 2010 ‚Biologische Vermögenswerte — Pflanzen‘ zu erfassen sind.

Werden die Produktionsmittel des Betriebes (Arbeitskräfte einschließlich nicht entlohnter Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte) zur Erzeugung von Anlagegütern eingesetzt (Bau von oder größere Instandsetzungsarbeiten an Maschinen, bauliche Anlagen, größere Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, Abriss von Gebäuden; Pflanzung oder Rodung von Obstbäumen), sind die entsprechenden Kosten — oder eine Kostenschätzung — nicht in die laufenden Betriebskosten einzubeziehen. In jedem Fall sind die Arbeitskosten und die Arbeitsstunden für die Erzeugung von Anlagegütern nicht in die Kosten für und die Angaben über die Arbeitskräfte einzubeziehen. Lassen sich bestimmte andere Kosten der Erzeugung von Anlagegütern als die Arbeitskosten (z. B. Benutzung des Traktors des Betriebs) nicht im Einzelnen ermitteln und werden sie in die Kosten einbezogen, so ist ausnahmsweise der geschätzte Wert aller dieser Kosten für die Erzeugung von Anlagegütern in Tabelle I „Pflanzliche Erzeugung“ unter dem Pflanzenkategorie-Code 90900 (‚Sonstiges‘) anzugeben.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem ‚Verbrauch‘ von Anlagevermögen werden durch Abschreibungen ausgedrückt, sodass die Kosten für den Erwerb von Anlagevermögen nicht als Betriebskosten einzustufen sind. Die Tabelle D ‚Vermögenswerte‘ enthält Erläuterungen zu Abschreibungen.

Ausgaben, die während des Rechnungsjahres oder später rückerstattet werden (z. B. Reparaturen an einem Traktor infolge eines Unfalls, der durch eine Versicherung oder eine Haftung Dritter abgedeckt ist), sind nicht als Betriebskosten anzugeben und die entsprechenden Einnahmen nicht in die Buchhaltung des Betriebs aufzunehmen.“

*muss es heißen:* „Die Betriebsmittel (Kosten in Geld- und Naturalleistungen sowie ausgewählte sonstige Betriebsmittel) beziehen sich auf den ‚Verbrauch‘ von Produktionsressourcen (einschließlich betrieblicher Verbrauch selbst erzeugter Betriebsmittel), die im Verlauf des Berichtsjahres für den Output des Betriebs eingesetzt werden oder während des Berichtsjahres verbraucht werden. Beziehen sich bestimmte Ausgaben sowohl auf den Privatverbrauch als auch auf den Verbrauch im Betrieb (z. B. Strom, Wasser, Heizstoffe, Treibstoffe usw.), so ist nur der Anteil des Verbrauchs im Betrieb in den Betriebsbogen aufzunehmen. Der Anteil der betriebsbezogenen Nutzung an den Ausgaben für private Kraftfahrzeuge ist ebenfalls aufzuführen.

Bei der Berechnung der Kosten für den Output im Berichtsjahr sind die Zukäufe und der Verbrauch im Betrieb in dem betreffenden Jahr um die Bestandsänderungen zu berichtigen (einschließlich Änderungen bei den Kulturen). Für jeden Posten sind die Gesamtkosten und der Gegenwert des Verbrauchs im Betrieb getrennt aufzuführen.

Entsprechen die angegebenen Kosten dem gesamten ‚Verbrauch‘ an Betriebsmitteln während des Berichtsjahres, aber nicht der Erzeugung während dieses Jahres, sind Änderungen bei den Lagerbeständen der Betriebsmittel in Tabelle D unter dem Code 1040 ‚Lagerbestände‘ anzugeben, mit Ausnahme von Kosten für den Anbau von Dauerkulturen und Kulturen auf dem Halm, die unter dem Code 2010 ‚Biologische Vermögenswerte — Pflanzen‘ zu erfassen sind.

Werden die Produktionsmittel des Betriebes (Arbeitskräfte einschließlich nicht entlohnter Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte) zur Erzeugung von Anlagegütern eingesetzt (Bau von oder größere Instandsetzungsarbeiten an Maschinen, bauliche Anlagen, größere Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, Abriss von Gebäuden; Pflanzung oder Rodung von Obstbäumen), sind die entsprechenden Kosten — oder eine Kostenschätzung — nicht in die laufenden Betriebskosten einzubeziehen. In jedem Fall sind die Arbeitskosten und die Arbeitsstunden für die Erzeugung von Anlagegütern nicht in die Kosten für und die Angaben über die Arbeitskräfte einzubeziehen. Lassen sich bestimmte andere Kosten der Erzeugung von Anlagegütern als die Arbeitskosten (z. B. Benutzung des Traktors des Betriebs) nicht im Einzelnen ermitteln und werden sie in die Kosten einbezogen, so ist ausnahmsweise der geschätzte Wert aller dieser Kosten für die Erzeugung von Anlagegütern in Tabelle I „Pflanzliche Erzeugung“ unter dem Pflanzenkategorie-Code 90900 („Sonstiges“) anzugeben.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem ‚Verbrauch‘ von Anlagevermögen werden durch Abschreibungen ausgedrückt, sodass die Kosten für den Erwerb von Anlagevermögen nicht als Betriebskosten einzustufen sind. Die Tabelle D ‚Vermögenswerte‘ enthält Erläuterungen zu Abschreibungen.

Ausgaben, die während des Berichtsjahres oder später rückerstattet werden (z. B. Reparaturen an einem Traktor infolge eines Unfalls, der durch eine Versicherung oder eine Haftung Dritter abgedeckt ist), sind nicht als Betriebskosten anzugeben und die entsprechenden Einnahmen nicht in die Buchhaltung des Betriebs aufzunehmen.“

Seite 85, Anhang VIII Tabelle H:

Anstatt: „1020. *Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen*

Darunter fällt Folgendes:

- Gesamtkosten für die Arbeiten landwirtschaftlicher Lohnunternehmen im Betrieb. Darin können die Kosten für den Einsatz von Geräten (einschließlich Treibstoff) und die Arbeitsleistung eingeschlossen sein. Sind die Kosten für die verwendeten Produkte außer Treibstoff (also Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut) bereits in der vertraglichen Vereinbarung inbegriffen, so sind die Kosten für diese Produkte auszuschließen. Dieser Betrag (erforderlichenfalls geschätzt) ist unter dem entsprechenden Ausgabenposten (z. B. für Pestizide unter dem Code 3040 ‚Pflanzenschutzmittel‘) einzutragen,
- Kosten für die Miete von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoffkosten für die gemieteten Maschinen sind unter dem Code 1040 ‚Treib- und Schmierstoffe‘ zu verbuchen,
- Kosten für das Leasing von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoff- und Instandhaltungskosten für geleaste Maschinen sind unter den einschlägigen Codes (Code 1030 ‚Laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten‘ und Code 1040 ‚Treib- und Schmierstoffe‘) zu verbuchen.

1021. *Arbeiten durch Dritte*

Kosten für Dritt-Arbeitskräfte, ausgenommen die Kosten für die Nutzung von Geräten. Darin enthalten sind die Kosten für Arbeitskräfte, die über Dritte (z. B. Zeitarbeitsfirmen) eingestellt werden.

1022. *Mieten von Maschinen*

Kosten für das Mieten und das Leasing von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden, und Kosten der Dienstleister sowohl für Dritt-Arbeitskräfte als auch die Bereitstellung von Maschinen.“

*muss es heißen:* „1020. *Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen*

Darunter fällt Folgendes:

- Gesamtkosten für die Arbeiten landwirtschaftlicher Lohnunternehmen im Betrieb. Darin können die Kosten für den Einsatz von Geräten (einschließlich Treibstoff) und die Arbeitsleistung eingeschlossen sein. Sind die Kosten für die verwendeten Produkte außer Treibstoff (also Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut) bereits in der vertraglichen Vereinbarung inbegriffen, so sind die Kosten für diese Produkte auszuschließen. Dieser Betrag (erforderlichenfalls geschätzt) ist unter dem entsprechenden Ausgabenposten (z. B. für Pestizide unter dem Code 3040 ‚Pflanzenschutzmittel‘) einzutragen,
- Kosten für die Miete von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoffkosten für die gemieteten Maschinen sind unter dem Code 1040 ‚Treib- und Schmierstoffe‘ zu verbuchen,
- Kosten für das Leasing von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoff- und Instandhaltungskosten für geleaste Maschinen sind unter den einschlägigen Codes (Code 1030 ‚Laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten‘ und Code 1040 ‚Treib- und Schmierstoffe‘) zu verbuchen.“

Seite 87, Anhang VIII Tabelle H unter „3010. *Zugekauftes Saat- und Pflanzgut*“:

*Anstatt:* „Sämtliches zugekauftes Saat- und Pflanzgut, einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen. Die Kosten für junge Bäume und Sträucher für Neuanpflanzungen gelten als Investition und sind in Tabelle D entweder unter Code 2010 ‚Biologische Vermögenswerte — Pflanzen‘ oder unter Code 5010 ‚Forstflächen einschließlich stehendes Holz‘ einzutragen. Die Kosten für die Neupflanzung von jungen Bäumen und Sträuchern in geringem Umfang gelten jedoch als Kosten innerhalb des Rechnungsjahres und sind unter dem vorliegenden Code einzutragen, mit Ausnahme derjenigen, die im Zusammenhang mit den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wäldern stehen und die unter dem Code 4010 ‚Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung‘ einzutragen sind.“

*muss es heißen:* „Sämtliches zugekauftes Saat- und Pflanzgut, einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen. Die Kosten für junge Bäume und Sträucher für Neuanpflanzungen gelten als Investition und sind in Tabelle D entweder unter Code 2010 ‚Biologische Vermögenswerte — Pflanzen‘ oder unter Code 5010 ‚Forstflächen einschließlich stehendes Holz‘ einzutragen. Die Kosten für die Neupflanzung von jungen Bäumen und Sträuchern in geringem Umfang gelten jedoch als Kosten innerhalb des Berichtsjahres und sind unter dem vorliegenden Code einzutragen, mit Ausnahme derjenigen, die im Zusammenhang mit den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wäldern stehen und die unter dem Code 4010 ‚Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung‘ einzutragen sind.“

Seite 89, Anhang VIII Tabelle H unter „5034. *Davon erneuerbare Brennstoffe*“:

*Anstatt:* „Gesamtverbrauch an erneuerbaren Brennstoffen (z. B. Holz, Stroh, Pellets, Biogas) für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern.

Die Übermittlung von Daten zu den Variablen 5031, 5032, 5033 und 5034 ist ab dem Rechnungsjahr 2023 freiwillig und ab dem Rechnungsjahr 2025 verpflichtend.“

*muss es heißen:* „Gesamtverbrauch an erneuerbaren Brennstoffen (z. B. Holz, Stroh, Pellets, Biogas) für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern.

Die Übermittlung von Daten zu den Variablen 5031, 5032, 5033 und 5034 ist ab dem Rechnungsjahr 2023 freiwillig und ab dem Berichtsjahr 2025 verpflichtend.“

Seite 95, Anhang VIII Tabelle I:

*Anstatt:*

„Code (**)	Beschreibung
0	<i>Entfällt.</i> Dieser Code ist für weiterverarbeitete Erzeugnisse, eingelagerte Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse zu verwenden.
1	<i>Feldanbau — Hauptkultur</i> , gemischte (kombinierte) Kulturen: Feldanbau — Hauptkultur, gemischte (kombinierte) Kultur umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Einzelkulturen, d. h. Kulturen, die als einzige auf einer bestimmten Fläche im betreffenden Rechnungsjahr angebaut werden,</li> <li>— Mischkulturen: Kulturen, die gleichzeitig ausgesät, unterhalten und geerntet werden und deren Enderzeugnis eine Mischung darstellt,</li> <li>— bei Kulturen, die im Rechnungsjahr auf einer bestimmten Fläche nacheinander angebaut werden, diejenige, die am längsten auf der Fläche ist,</li> <li>— Kulturen, die sich während einer gewissen Zeit gleichzeitig auf derselben Fläche befinden und von denen jede im Laufe des Rechnungsjahres normalerweise eine eigene Ernte liefert. Die Gesamtfläche wird proportional zu der tatsächlich beanspruchten Fläche auf diese Kulturen aufgeteilt,</li> <li>— frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau im Feldanbau.</li> </ul>
2	<i>Feldanbau — Folgekultur(en)</i> : Folgekulturen im Feldanbau umfassen Kulturen, die im Rechnungsjahr nacheinander auf einer bestimmten Fläche angebaut und nicht als Hauptkulturen betrachtet werden.
3	<i>Gartenbaukulturen und Blumen im Freilandanbau</i> : Gartenbaukulturen und Blumen im Freilandanbau umfassen frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland-Gartenbau sowie Blumen und Zierpflanzen im Freilandanbau.
4	<i>Kulturen unter begehbarer Schutzabdeckung</i> : Kulturen unter begehbarer Schutzabdeckung umfassen frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen (einjährig und mehrjährig) und Dauerkulturen aus dem Anbau unter Witterungsschutz.“

*muss es heißen:*

„Code (**)	Beschreibung
0	<i>Entfällt.</i> Dieser Code ist für weiterverarbeitete Erzeugnisse, eingelagerte Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse zu verwenden.
1	<i>Feldanbau — Hauptkultur</i> , gemischte (kombinierte) Kulturen: Feldanbau — Hauptkultur, gemischte (kombinierte) Kultur umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Einzelkulturen, d. h. Kulturen, die als einzige auf einer bestimmten Fläche im betreffenden Berichtsjahr angebaut werden,</li> <li>— Mischkulturen: Kulturen, die gleichzeitig ausgesät, unterhalten und geerntet werden und deren Enderzeugnis eine Mischung darstellt,</li> <li>— bei Kulturen, die im Berichtsjahr auf einer bestimmten Fläche nacheinander angebaut werden, diejenige, die am längsten auf der Fläche ist,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Kulturen, die sich während einer gewissen Zeit gleichzeitig auf derselben Fläche befinden und von denen jede im Laufe des Berichtsjahres normalerweise eine eigene Ernte liefert. Die Gesamtfläche wird proportional zu der tatsächlich beanspruchten Fläche auf diese Kulturen aufgeteilt,</li> <li>— frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau im Feldanbau.</li> </ul>
2	<i>Feldanbau — Folgekultur(en)</i> : Folgekulturen im Feldanbau umfassen Kulturen, die im Berichtsjahr nacheinander auf einer bestimmten Fläche angebaut und nicht als Hauptkulturen betrachtet werden.
3	<i>Gartenbaukulturen und Blumen im Freilandanbau</i> : Gartenbaukulturen und Blumen im Freilandanbau umfassen frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland-Gartenbau sowie Blumen und Zierpflanzen im Freilandanbau.
4	<i>Kulturen unter begehbarer Schutzabdeckung</i> : Kulturen unter begehbarer Schutzabdeckung umfassen frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen (einjährig und mehrjährig) und Dauerkulturen aus dem Anbau unter Witterungsschutz.“

Seite 96, Anhang VIII Tabelle I:

*Anstatt:* „Die Angaben über den Pflanzenbau während des Rechnungsjahres werden im Format der Tabelle I ‚Pflanzliche Erzeugung‘ erfasst. Jede Kultur ist in einem gesonderten Eintrag zu erfassen. Der Inhalt der Tabelle wird bestimmt durch den entsprechenden Code für die Pflanzenkategorie, den entsprechenden Code für die Pflanzenart und den entsprechenden Code für fehlende Angaben.“

*muss es heißen:* „Die Angaben über den Pflanzenbau während des Berichtsjahres werden im Format der Tabelle I ‚Pflanzliche Erzeugung‘ erfasst. Jede Kultur ist in einem gesonderten Eintrag zu erfassen. Der Inhalt der Tabelle wird bestimmt durch den entsprechenden Code für die Pflanzenkategorie, den entsprechenden Code für die Pflanzenart und den entsprechenden Code für fehlende Angaben.“

Seite 97, Anhang VIII Tabelle I:

*Anstatt:* „I.OV *Anfangsbestand*

Für die Informationsgruppe Anfangsbestand (OV) ist der Wert (V) der gelagerten Erzeugnisse (Hofbestände) zu Beginn des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden am Tag der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

I.CV *Endbestand*

Für die Informationsgruppe Endbestand (CV) ist der Wert (V) der gelagerten Erzeugnisse (Hofbestände) am Ende des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden am Tag der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

I.PR *Erzeugung*

Für die Informationsgruppe Erzeugung (PR) sind die während des Rechnungsjahres produzierten Mengen pflanzlicher Erzeugnisse (Q) (abzüglich möglicher Verluste auf dem Feld und im Betrieb) zu erfassen. Diese Mengen sind für die Haupterzeugnisse des Betriebs anzugeben (ohne Nebenerzeugnisse).

Die Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben außer für Wein und Weinerzeugnisse, die in Hektoliter anzugeben sind. Kann aufgrund der Verkaufsbedingungen die tatsächliche Erzeugung nicht in Dezitonnen bestimmt werden kann, ist der Code 2 für fehlende Angaben einzutragen.

Für die Codes 10790 ‚Sonstiges Gemüse‘ und 90900 ‚Sonstiges‘ sind keine Mengen anzugeben.

*I.SA Verkäufe insgesamt*

Für die Informationsgruppe Verkäufe (SA) sind die Menge (Q) und der Wert (V) der Verkäufe von Erzeugnissen einzutragen, die sich am Anfang des Rechnungsjahrs im Lager befanden oder während des Rechnungsjahrs produziert wurden. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber in Tabelle H ‚Betriebsmittel‘ einzutragen.“

*muss es heißen:* „I.OV Anfangsbestand

Für die Informationsgruppe Anfangsbestand (OV) ist der Wert (V) der gelagerten Erzeugnisse (Hofbestände) zu Beginn des Berichtsjahrs zu erfassen. Die Erzeugnisse werden am Tag der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

*I.CV Endbestand*

Für die Informationsgruppe Endbestand (CV) ist der Wert (V) der gelagerten Erzeugnisse (Hofbestände) am Ende des Berichtsjahrs zu erfassen. Die Erzeugnisse werden am Tag der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

*I.PR Erzeugung*

Für die Informationsgruppe Erzeugung (PR) sind die während des Berichtsjahrs produzierten Mengen pflanzlicher Erzeugnisse (Q) (abzüglich möglicher Verluste auf dem Feld und im Betrieb) zu erfassen. Diese Mengen sind für die Haupterzeugnisse des Betriebs anzugeben (ohne Nebenerzeugnisse).

Die Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben außer für Wein und Weinerzeugnisse, die in Hektoliter anzugeben sind. Kann aufgrund der Verkaufsbedingungen die tatsächliche Erzeugung nicht in Dezitonnen bestimmt werden, ist der Code 2 für fehlende Angaben einzutragen.

Für die Codes 10790 ‚Sonstiges Gemüse‘ und 90900 ‚Sonstiges‘ sind keine Mengen anzugeben.

*I.SA Verkäufe insgesamt*

Für die Informationsgruppe Verkäufe insgesamt (SA) sind die Menge (Q) und der Wert (V) der Verkäufe von Erzeugnissen einzutragen, die sich am Anfang des Berichtsjahrs im Lager befanden oder während des Berichtsjahrs produziert wurden. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber in Tabelle H ‚Betriebsmittel‘ einzutragen.“

Seite 97, Anhang VIII Tabelle I unter „I.FU. Verbrauch im Betrieb“:

*Anstatt:* „Für die Informationsgruppe Verbrauch im Betrieb (FU) ist der Ab-Hof-Wert (V) der Erzeugnisse des Betriebs einzutragen, die im Rechnungsjahr als Betriebsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahrs im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Rechnungsjahrs produziert wurden.“

*muss es heißen:* „Für die Informationsgruppe Verbrauch im Betrieb (FU) ist der Ab-Hof-Wert (V) der Erzeugnisse des Betriebs einzutragen, die im Berichtsjahr als Betriebsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Berichtsjahrs im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Berichtsjahrs produziert wurden.“

Seite 101, Anhang VIII Tabelle J unter „J.AN. Durchschnittlicher Bestand (nur für Spalte A)“:

*Anstatt:* „Eine Einheit entspricht der Anwesenheit eines Tieres im Betrieb während eines Jahres. Die Tiere werden anteilmäßig im Verhältnis zu der während des Rechnungsjahrs im Betrieb verbrachten Zeit erfasst.“

*muss es heißen:* „Eine Einheit entspricht der Anwesenheit eines Tieres im Betrieb während eines Jahres. Die Tiere werden anteilmäßig im Verhältnis zu der während des Berichtsjahres im Betrieb verbrachten Zeit erfasst.“

Seite 102, Anhang VIII Tabelle J unter „J.OV. Anfangsbestand“:

*Anstatt:* „Anzahl der Tiere, die zu Beginn des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.“

*muss es heißen:* „Anzahl der Tiere, die zu Beginn des Berichtsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.“

Seite 102, Anhang VIII Tabelle J unter „J.CV. Endbestand“:

*Anstatt:* „Anzahl der Tiere, die am Ende des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.“

*muss es heißen:* „Anzahl der Tiere, die am Ende des Berichtsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.“

Seite 102, Anhang VIII Tabelle J unter „J.PU. Käufe“:

*Anstatt:* „Sämtliche Tierzukäufe während des Rechnungsjahres.“

*muss es heißen:* „Sämtliche Tierzukäufe während des Berichtsjahres.“

Seite 102, Anhang VIII Tabelle J unter „J.SA. Verkäufe insgesamt“:

*Anstatt:* „Sämtliche Tierverkäufe während des Rechnungsjahres.“

*muss es heißen:* „Sämtliche Tierverkäufe während des Berichtsjahres.“

Seite 102, Anhang VIII Tabelle J unter „J.SS. Verkäufe zur Schlachtung“:

*Anstatt:* „Verkäufe von Tieren während des Rechnungsjahres, deren Bestimmung die Schlachtung ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Zuchtfärsen (Code 251), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).“

*muss es heißen:* „Verkäufe von Tieren während des Berichtsjahres, deren Bestimmung die Schlachtung ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Zuchtfärsen (Code 251), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).“

Seite 103, Anhang VIII Tabelle J unter „J.SR. Verkäufe zur weiteren Haltung oder Zucht“:

*Anstatt:* „Verkäufe von Tieren während des Rechnungsjahres, deren Bestimmung die weitere Haltung oder Zucht ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Mastfärsen (Code 252), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).“

*muss es heißen:* „Verkäufe von Tieren während des Berichtsjahres, deren Bestimmung die weitere Haltung oder Zucht ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Mastfärsen (Code 252), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).“

Seite 103, Anhang VIII Tabelle J unter „J.SU. Verkäufe mit unbekannter Bestimmung“:

*Anstatt:* „Verkäufe von Tieren während des Rechnungsjahres, bei denen die Bestimmung nicht bekannt ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).“

*muss es heißen:* „Verkäufe von Tieren während des Berichtsjahres, bei denen die Bestimmung nicht bekannt ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).“

Seite 103, Anhang VIII Tabelle J unter „J.FC. Eigenverbrauch und Naturalleistungen“:

*Anstatt:* „Während des Rechnungsjahres für den Eigenverbrauch oder Naturalleistungen verwendete Tiere.“

*muss es heißen:* „Während des Berichtsjahres für den Eigenverbrauch oder Naturalleistungen verwendete Tiere.“

Seite 103, Anhang VIII Tabelle J unter „J.FU. Verbrauch im Betrieb“:

*Anstatt:* „Tiere, die während des Rechnungsjahres im Rahmen sonstiger Erwerbstätigkeiten im Betrieb weiterverarbeitet werden.“

*muss es heißen:* „Tiere, die während des Berichtsjahres im Rahmen sonstiger Erwerbstätigkeiten im Betrieb weiterverarbeitet werden.“

Seite 108, Anhang VIII Tabelle K unter „K.OV. Anfangsbestand“:

*Anstatt:* „Die am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände) ohne Tiere.“

*muss es heißen:* „Die am Anfang des Berichtsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände) ohne Tiere.“

Seite 108, Anhang VIII Tabelle K unter „K.CV. Endbestand“:

*Anstatt:* „Wert der am Ende des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände) ohne Tiere.“

*muss es heißen:* „Wert der am Ende des Berichtsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände) ohne Tiere.“

Seite 108, Anhang VIII Tabelle K unter „K.PR. Erzeugung während des Rechnungsjahres“:

*Anstatt:* „K.PR Erzeugung während des Rechnungsjahres

*Menge (Spalte Q)*

Die im Rechnungsjahr erzeugten Mengen tierischer Erzeugnisse (ohne etwaige Verluste). Diese Mengen sind für die Haupterzeugnisse des Betriebs anzugeben (ohne Nebenerzeugnisse). Darunter fällt auch die Erzeugung zur Weiterverarbeitung im Rahmen sonstiger mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten.“

*muss es heißen:* „K.PR Erzeugung während des Berichtsjahres

*Menge (Spalte Q)*

Die im Berichtsjahr erzeugten Mengen tierischer Erzeugnisse (ohne etwaige Verluste). Diese Mengen sind für die Haupterzeugnisse des Betriebs anzugeben (ohne Nebenerzeugnisse). Darunter fällt auch die Erzeugung zur Weiterverarbeitung im Rahmen sonstiger mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten.“

Seite 108, Anhang VIII Tabelle K unter „K.SA. Verkäufe“:

*Anstatt:* „Gesamtbetrag der Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

*Menge (Spalte Q)*

Siehe Erläuterungen für Tabelle K.

*Wert (Spalte V)*

Gesamtwert der Verkäufe (unabhängig davon, ob die Einnahmen im Rechnungsjahr eingegangen sind oder nicht) von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden.“

*muss es heißen:* „Gesamtbetrag der Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Berichtsjahres im Lager befanden oder im Berichtsjahr produziert wurden.

*Menge (Spalte Q)*

Siehe Erläuterungen für Tabelle K.

*Wert (Spalte V)*

Gesamtwert der Verkäufe (unabhängig davon, ob die Einnahmen im Berichtsjahr eingegangen sind oder nicht) von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Berichtsjahres im Lager befanden oder im Berichtsjahr produziert wurden.“

Seite 109, Anhang VIII Tabelle K unter „K.SA. Verkäufe“:

*Anstatt:* „Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind dem Gesamtbetrag der Verkäufe der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie unter Code 900 ‚Sonstige tierische Erzeugnisse‘ einzutragen.

Im Rechnungsjahr erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse sind nicht im Gesamtbetrag für Verkäufe eingeschlossen; sie werden in der Tabelle M ‚Beihilfen‘ unter der entsprechenden Kategorie der gekoppelten Einkommensstützung (Codes zwischen 23111 und 2900) eingetragen.“

*muss es heißen:* „Im Berichtsjahr gegebenenfalls erhaltene Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind dem Gesamtbetrag der Verkäufe der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie unter Code 900 ‚Sonstige tierische Erzeugnisse‘ einzutragen.“

Im Berichtsjahr erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse sind nicht im Gesamtbetrag für Verkäufe eingeschlossen; sie werden in der Tabelle M ‚Beihilfen‘ unter der entsprechenden Kategorie der gekoppelten Einkommensstützung (Codes zwischen 23111 und 2900) eingetragen.“

Seite 109, Anhang VIII Tabelle K unter „K.FU. Verbrauch im Betrieb“:

*Anstatt:* „Erzeugnisse des Betriebs, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet wurden und die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Rechnungsjahres produziert wurden.“

*muss es heißen:* „Erzeugnisse des Betriebs, die im Berichtsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet wurden und die sich am Anfang des Berichtsjahres im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Berichtsjahres produziert wurden.“

Seite 110, Anhang VIII Tabelle L unter „Kategorien sonstiger direkt mit dem Betrieb verbundener Erwerbtätigkeiten“:

*Anstatt:*

„1020	Forstwirtschaft und Holzverarbeitung. Darunter fällt der Verkauf von geschlagenem und stehendem Holz, von anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen als Holz (Kork, Kiefernharz usw.) und von verarbeitetem Holz während des Rechnungsjahres.“
-------	---

*muss es heißen:*

„1020	Forstwirtschaft und Holzverarbeitung. Darunter fällt der Verkauf von geschlagenem und stehendem Holz, von anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen als Holz (Kork, Kiefernharz usw.) und von verarbeitetem Holz während des Berichtsjahres.“
-------	--

Seite 111, Anhang VIII Tabelle L unter „L.OV. Anfangsbestand“:

*Anstatt:* „Zu Beginn des Rechnungsjahres im Lager befindliche Erzeugnisse (Hofbestände).“

*muss es heißen:* „Zu Beginn des Berichtsjahres im Lager befindliche Erzeugnisse (Hofbestände).“

Seite 111, Anhang VIII Tabelle L unter „L.CV. Endbestand“:

*Anstatt:* „Wert der am Ende des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände).“

*muss es heißen:* „Wert der am Ende des Berichtsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände).“

Seite 111, Anhang VIII Tabelle L unter „L.PR. Erzeugung im Rechnungsjahr“:

Anstatt: „L.PR Erzeugung im Rechnungsjahr

Menge (Spalte Q)

Diese Angaben sind nur für die Kategorien einzutragen, die die Milchverarbeitung betreffen (Codes 261 und 263).

Die Erzeugung entspricht der Menge der während des Rechnungsjahres im Betrieb erzeugten und zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen verwendeten Flüssigmilch.“

muss es heißen: „L.PR Erzeugung im Berichtsjahr

Menge (Spalte Q)

Diese Angaben sind nur für die Kategorien einzutragen, die die Milchverarbeitung betreffen (Codes 261 und 263).

Die Erzeugung entspricht der Menge der während des Berichtsjahres im Betrieb erzeugten und zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen verwendeten Flüssigmilch.“

Seite 112, Anhang VIII Tabelle L unter „L.SA. Verkäufe“:

Anstatt: „Gesamtbetrag der Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden, sowie Erträge aus sonstigen Erwerbstätigkeiten.

Wert (Spalte V)

Gesamtwert der Verkäufe (unabhängig davon, ob die Einnahmen im Rechnungsjahr eingegangen sind oder nicht) von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind dem Gesamtbetrag der Verkäufe der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie in Tabelle I ‚Pflanzliche Erzeugung‘ unter Code 90900 ‚Sonstiges‘ einzutragen.

Im Rechnungsjahr erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse sind nicht im Gesamtbetrag für Verkäufe eingeschlossen; sie werden in der Tabelle M ‚Beihilfen‘ unter der entsprechenden Kategorie der gekoppelten Einkommensstützung (Codes zwischen 23111 und 2900) eingetragen. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber in der entsprechenden Kategorie der Kosten der jeweiligen sonstigen Erwerbstätigkeiten (Codes 4010 bis 4090) in Tabelle H ‚Betriebsmittel‘ einzutragen.“

muss es heißen: „Gesamtbetrag der Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Berichtsjahres im Lager befanden oder im Berichtsjahr produziert wurden, sowie Erträge aus sonstigen Erwerbstätigkeiten.

Wert (Spalte V)

Gesamtwert der Verkäufe (unabhängig davon, ob die Einnahmen im Berichtsjahr eingegangen sind oder nicht) von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Berichtsjahres im Lager befanden oder im Berichtsjahr produziert wurden.

Im Berichtsjahr gegebenenfalls erhaltene Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind dem Gesamtbetrag der Verkäufe der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie in Tabelle I ‚Pflanzliche Erzeugung‘ unter Code 90900 ‚Sonstiges‘ einzutragen.

Im Berichtsjahr erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse sind nicht im Gesamtbetrag für Verkäufe eingeschlossen; sie werden in der Tabelle M ‚Beihilfen‘ unter der entsprechenden Kategorie der gekoppelten Einkommensstützung (Codes zwischen 23111 und 2900) eingetragen. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber in der entsprechenden Kategorie der Kosten der jeweiligen sonstigen Erwerbstätigkeiten (Codes 4010 bis 4090) in Tabelle H ‚Betriebsmittel‘ einzutragen.“

Seite 112, Anhang VIII Tabelle L unter „L.FU. Verbrauch im Betrieb“:

*Anstatt:* „Erzeugnisse des Betriebs, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet wurden und die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Rechnungsjahres produziert wurden. Darunter fallen im Betrieb verarbeitete (Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Brot, Fleisch zu Schinken usw.) und für Verköstigung und Beherbergung von Touristen verwendete Erzeugnisse.“

*muss es heißen:* „Erzeugnisse des Betriebs, die im Berichtsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet wurden und die sich am Anfang des Berichtsjahres im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Berichtsjahres produziert wurden. Darunter fallen im Betrieb verarbeitete (Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Brot, Fleisch zu Schinken usw.) und für Verköstigung und Beherbergung von Touristen verwendete Erzeugnisse.“

Seite 116, Anhang VIII Tabelle M:

*Anstatt:*

„9000	S	Differenzen aus früheren Rechnungsjahren			—“
-------	---	--	--	--	----

*muss es heißen:*

„9000	S	Differenzen aus früheren Berichtsjahren			—“
-------	---	---	--	--	----

Seite 116, Anhang VIII Tabelle M:

*Anstatt:*

„10402	AI	GLÖZ 9: Als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt und von Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar		—	—
10403	AI	GLÖZ 9: Als umweltsensibles Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt und gegebenenfalls von Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar		—	—“

muss es heißen:

„10402	AI	GLÖZ 9: Als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt ist, ausgewiesene Fläche in Hektar		—	—
10403	AI	GLÖZ 9: Als umweltsensibles Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt ist, ausgewiesene Fläche in Hektar		—	—“

Seite 117, Anhang VIII Tabelle M unter „S Beihilfen“:

*Anstatt:* „Generell gilt, dass in Tabelle M erfasste Prämien und Beihilfen das laufende Rechnungsjahr betreffen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs (das Rechnungsjahr entspricht dem Antragsjahr). Investitionsbeihilfen und Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums, ausgenommen Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, bilden eine Ausnahme von dieser Grundregel, da die eingetragenen Beträge den im Rechnungsjahr tatsächlich erhaltenen Zahlungen entsprechen sollten (das Rechnungsjahr entspricht dem Auszahlungsjahr).“

*muss es heißen:* „Generell gilt, dass in Tabelle M erfasste Prämien und Beihilfen das laufende Berichtsjahr betreffen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs (das Berichtsjahr entspricht dem Antragsjahr). Investitionsbeihilfen und Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums, ausgenommen Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, bilden eine Ausnahme von dieser Grundregel, da die eingetragenen Beträge den im Berichtsjahr tatsächlich erhaltenen Zahlungen entsprechen sollten (das Berichtsjahr entspricht dem Auszahlungsjahr).“

Seite 118, Anhang VIII Tabelle MI:

*Anstatt:*

„Code	Beschreibung	Gruppe	S	C	P	V	R
100	Direktverkauf an Verbraucher	<b>MI</b>		—	—	—	—“
200	Erzeugerorganisation/ Genossenschaft	<b>MI</b>		—			
300	Einzelhandel	<b>MI</b>					
400	Lebensmittelverarbeitung	<b>MI</b>					
500	Großhandel	<b>MI</b>					
600	Andere landwirtschaftliche Betriebe	<b>MI</b>					
700	Export-Zwischenhändler	<b>MI</b>					
800	Andere	<b>MI</b>					

*muss es heißen:*

„Code	Beschreibung	Gruppe	S	C	P	V	R
100	Direktverkauf an Verbraucher	<b>MI</b>		—	—	—	—“
200	Erzeugerorganisation/ Genossenschaft	<b>MI</b>					
300	Einzelhandel	<b>MI</b>					
400	Lebensmittelverarbeitung	<b>MI</b>					
500	Großhandel	<b>MI</b>					
600	Andere landwirtschaftliche Betriebe	<b>MI</b>					
700	Export-Zwischenhändler	<b>MI</b>					
800	Andere	<b>MI</b>					

Seite 119, Anhang VIII Tabelle MI unter „P. Preisregelungen“:

*Anstatt:* „Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „2“ eingetragen), so ist die Art der Preisregelung für den Verkauf des Haupterzeugnisses des Betriebs im Rahmen dieses Vertrags anzugeben.“

*muss es heißen:* „Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „1“ eingetragen), so ist die Art der Preisregelung für den Verkauf des Haupterzeugnisses des Betriebs im Rahmen dieses Vertrags anzugeben.“

Seite 119, Anhang VIII Tabelle MI unter „V. Wertaufteilung“:

*Anstatt:* „Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „2“ eingetragen), so ist anzugeben, ob in dem Vertrag geregelt ist, wie etwaige Veränderungen relevanter Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse oder Gewinne bzw. Verluste auf anderen Rohstoffmärkten zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden, auch durch Bonuszahlungen oder Teilen von Verlusten.“

*muss es heißen:* „Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „1“ eingetragen), so ist anzugeben, ob in dem Vertrag geregelt ist, wie etwaige Veränderungen relevanter Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse oder Gewinne bzw. Verluste auf anderen Rohstoffmärkten zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden, auch durch Bonuszahlungen oder Teilen von Verlusten.“

Seite 119, Anhang VIII Tabelle MI unter „R. Vertragliche Regelungen“:

*Anstatt:* „Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „2“ eingetragen), so sind die vertraglichen Regelungen zum Umfang und zur Häufigkeit der Lieferungen sowie zu den Zahlungsmodalitäten und Vertragsstrafen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Verkauf des unter den Vertrag fallenden Haupterzeugnisses des Betriebs anzugeben.“

Zu verwendende Codes (Mehrfachnennungen möglich):

1. Der Vertrag sieht regelmäßige Lieferungen der Erzeugnisse während der gesamten Laufzeit des Vertrags vor.
2. Die Laufzeit des Vertrags beträgt bis zu 1 Jahr ohne automatische Verlängerungsklausel (eine automatische Verlängerungsklausel bedeutet, dass sich alle zusätzlich zum Preis im Vertrag enthaltenen Bedingungen automatisch verlängern, auch die Häufigkeit der Lieferungen, die Zahlungsmodalitäten usw.).
3. Die Zahlungen für die im Rahmen des Vertrags gelieferten Erzeugnisse müssen innerhalb von 30 Tagen ab der Lieferung erfolgen.
4. Der Vertrag enthält Strafen für den Erzeuger im Falle von Verstößen und/oder im Falle höherer Gewalt.“

*muss es heißen:* „Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „1“ eingetragen), so sind die vertraglichen Regelungen zum Umfang und zur Häufigkeit der Lieferungen sowie zu den Zahlungsmodalitäten und Vertragsstrafen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Verkauf des unter den Vertrag fallenden Haupterzeugnisses des Betriebs anzugeben.“

Zu verwendende Codes (Mehrfachnennungen möglich):

1. Der Vertrag sieht regelmäßige Lieferungen der Erzeugnisse während der gesamten Laufzeit des Vertrags vor.
2. Die Laufzeit des Vertrags beträgt bis zu 1 Jahr ohne automatische Verlängerungsklausel.
3. Die Zahlungen für die im Rahmen des Vertrags gelieferten Erzeugnisse müssen innerhalb von 30 Tagen ab der Lieferung erfolgen.
4. Der Vertrag enthält Strafen für den Erzeuger im Falle von Verstößen und/oder im Falle höherer Gewalt.“

Seite 121, Anhang VIII Tabelle DI unter „310 Robotik für die pflanzliche Erzeugung“:

*Anstatt:* „Dazu zählen selbstfahrende Maschinen, Pflückroboter, auf der Positionsbestimmung durch Echtzeitkinematik basierende Hochpräzisionsgeräte (Genauigkeit 1 cm) usw. Geräte, die GPS-Leitsysteme zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nutzen, wie auch Geräte zur Reihenbespritzung mit Pflanzenschutzmitteln, fallen ebenfalls hierunter.“

*muss es heißen:* „Dazu zählen selbstfahrende Maschinen, Pflückroboter, auf der Positionsbestimmung durch Echtzeitkinematik basierende Hochpräzisionsgeräte usw. Geräte, die GPS-Leitsysteme zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nutzen, wie auch Geräte zur Reihenbespritzung mit Pflanzenschutzmitteln, fallen ebenfalls hierunter.“

Seite 128, Anhang VIII, Tabelle NM1 unter „300 Lagerung von Festmist in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden“:

*Anstatt:* „Dung, der unter geringer oder ohne Zugabe von Wasser, meist unter einem Spaltenboden in einem geschlossenen Viehwirtschaftsgebäude gelagert wird, in der Regel für weniger als ein Jahr. Umfasst Tiefstreu von Rindern und Schweinen sowie Geflügelmist ohne Einstreu.“

*muss es heißen:* „Dung, der unter geringer oder ohne Zugabe von Wasser, meist unter einem Spaltenboden in einem geschlossenen Viehwirtschaftsgebäude gelagert wird, in der Regel für weniger als ein Jahr. Umfasst Dung von Rindern und Schweinen mit Einstreu sowie Geflügelmist ohne Einstreu.“

Seite 129, Anhang VIII Tabelle NM2:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 131, Anhang VIII Tabelle NM3 unter „FI Eingebrachte Futtermittel“:

*Anstatt:* „Die für die Kategorien 100 bis 180 anzugebende Menge bezieht sich auf die Menge an Futtermitteln, die in den Betrieb eingebracht wurde (zugekauft oder kostenlos erhalten) und während des Rechnungsjahrs zur Fütterung von Tieren verwendet wurde. Die Menge ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.“

*muss es heißen:* „Die für die Kategorien 100 bis 180 anzugebende Menge bezieht sich auf die Menge an Futtermitteln, die in den Betrieb eingebracht wurde (zugekauft oder kostenlos erhalten) und während des Berichtsjahrs zur Fütterung von Tieren verwendet wurde. Die Menge ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.“

Seite 134, Anhang VIII Tabelle BD1 unter „120 Feldränder, Kleinflächen oder Pufferstreifen“:

*Anstatt:* „Feldränder, Kleinflächen oder Pufferstreifen bestehen aus dauerhafter naturnaher krautiger Vegetation (in der Regel Gras und/oder mehrjährige Kräuter) in einem landwirtschaftlichen Kontext, die nicht direkt zur Beweidung oder Futtererzeugung genutzt werden. Dazu gehören auch Feldränder, Pufferstreifen (entlang von Gräben oder Teichen) oder andere kleine Flächen naturnaher krautiger Vegetation, sofern sie zwischen Acker- oder Dauerkulturen liegen. Die Mindestbreite dieser Art von Landschaftselementen beträgt 1 m (zur Gewährleistung der Persistenz). Parzellen mit aktiv bewirtschaftetem Grünland (zur Beweidung oder Futtererzeugung) und große Flächen mit natürlichem oder naturnahem Grünland (breiter als 20 m) fallen hingegen nicht unter diese Art von Landschaftselementen. Ebenso wenig sind grasbewachsene Feldwege sowie Grasstreifen zwischen Rebzeilen/Obstbäumen (sie sind unter der Variablen 680 zu erfassen) und grasbewachsene Ränder von Grünlandflächen zu erfassen. Zu den Landschaftselementen Dauergrünland/Kräuter gehören weder die Grasschicht unter einem Gehölz noch Sumpfgaswiesen. Eingeschlossen sind temporäre krautige Vegetation in Form von schmalen Streifen von Ackerflächen, die mit nichtproduktiven Kulturen bepflanzt sind, oder blütenreiche Brachvegetation (Unkraut) auf Ackerland oder Dauerkulturflächen (in der Regel entlang von Feldrändern), die von den Landwirten gezielt zur Förderung der biologischen Vielfalt eingesät werden.“

*muss es heißen:* „Feldränder, Kleinflächen oder Pufferstreifen bestehen aus dauerhafter naturnaher krautiger Vegetation (in der Regel Gras und/oder mehrjährige Kräuter) in einem landwirtschaftlichen Kontext, die nicht direkt zur Beweidung oder Futtererzeugung genutzt werden. Dazu gehören auch Feldränder, Pufferstreifen (entlang von Gräben oder Teichen) oder andere kleine Flächen naturnaher krautiger Vegetation, sofern sie zwischen Acker- oder Dauerkulturen liegen. Die Mindestbreite dieser Art von Landschaftselementen beträgt 1 m (zur Gewährleistung der Persistenz). Parzellen mit aktiv bewirtschaftetem Grünland (zur Beweidung oder Futtererzeugung) und große Flächen mit natürlichem oder naturnahem Grünland (breiter als 20 m) fallen hingegen nicht unter diese Art von Landschaftselementen. Ebenso wenig sind grasbewachsene Feldwege sowie Grasstreifen zwischen Rebzeilen/Obstbäumen und grasbewachsene Ränder von Grünlandflächen zu erfassen. Zu den Landschaftselementen Dauergrünland/Kräuter gehören weder die Grasschicht unter einem Gehölz noch Sumpfgaswiesen. Eingeschlossen sind temporäre krautige Vegetation in Form von schmalen Streifen von Ackerflächen, die mit nichtproduktiven Kulturen bepflanzt sind, oder blütenreiche Brachvegetation (Unkraut) auf Ackerland oder Dauerkulturflächen (in der Regel entlang von Feldrändern), die von den Landwirten gezielt zur Förderung der biologischen Vielfalt eingesät werden.“

Seite 136, Anhang VIII Tabelle BD2 unter „GR Grünlandbewirtschaftung“:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 139, Anhang VIII:

Anstatt: „Tabelle I2“

muss es heißen: „Tabelle I1“

Seite 139, Anhang VIII unter „INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE I1“:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 140, Anhang VIII Tabelle J1:

Anstatt:

	„Art der Wirkstoffe	Code (*)
	Einheit	Code (**)
	Informationsgruppe	Spalten
		Menge
		Q
<b>AU</b>	Einsatz antimikrobieller Mittel“	

muss es heißen:

	„Kategorie	Code (*)
	Art der Wirkstoffe	Code (**)
	Einheit	Code (***)
	Informationsgruppe	Spalten
		Menge
		Q
<b>AU</b>	Einsatz antimikrobieller Mittel“	

Seite 140, Anhang VIII Tabelle J1 unter „Menge (Q)“:

Anstatt:

„Code (**)	Beschreibung
<b>1</b>	<b>Gramm</b>
<b>2</b>	<b>Milliliter</b>
<b>3</b>	<b>Andere“</b>

muss es heißen:

„Code (***)	Beschreibung
<b>1</b>	<b>Gramm</b>
<b>2</b>	<b>Milliliter</b>
<b>3</b>	<b>Andere“</b>

Seite 140, Anhang VIII Tabelle CS:

Anstatt:

	„Kategorie der Zertifizierungssysteme	Code (*)		
	Informationsgruppe	Spalten		
		C	Y	S
<b>CS</b>	Zertifizierungsstatus und zertifizierte Merkmale“			

muss es heißen:

	„Kategorie der Zertifizierungssysteme	Code (*)		
	Informationsgruppe	Spalten		
		Zertifizierungsstatus	Jahr	Erfasste Sektoren
<b>CS</b>	Zertifizierungsstatus und zertifizierte Merkmale“	C	Y	S

Seite 143, Anhang VIII Tabelle EN:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 147, Anhang VIII Tabelle TR unter „TR.TT.1050.C. *Ökologischer/biologischer Landbau und integrierter Pflanzenschutz*“:

*Anstatt:* „Ökologischer/biologischer Landbau ist eine landwirtschaftliche Methode, bei der Lebensmittel unter Verwendung natürlicher Stoffe und Verfahren erzeugt werden. Beim integrierten Pflanzenschutz handelt es sich um Maßnahmen zur Optimierung und Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß den in der Richtlinie 128/2009/EG festgelegten Grundsätzen.“

*muss es heißen:* „Ökologischer/biologischer Landbau ist eine landwirtschaftliche Methode, bei der Lebensmittel unter Verwendung natürlicher Stoffe und Verfahren erzeugt werden. Beim integrierten Pflanzenschutz handelt es sich um Maßnahmen zur Optimierung und Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß den in der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten Grundsätzen.“

Seite 151, Anhang VIII Tabelle GR unter „GR.GR.100.Y. *Jahr der Betriebsübernahme durch den Betriebsinhaber*“:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 151, Anhang VIII Tabelle GR unter „GR.GR.200.C. *Übertragung*“:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 152, Anhang VIII Tabelle GR unter „GR.GR.300.C. *Pläne für das Ende der Tätigkeit*“:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 153, Anhang IX:

*Anstatt:* „In der Spalte ‚Tabelle gemäß Anhang VIII‘ ist erkennbar, wobei es sich um bestehende INLB-Tabellen (einstelliger Code von A bis M) und wobei es sich um neu eingeführte FSDN-Tabellen und -Variablen handelt.“

*muss es heißen:* „In der Spalte ‚Tabellen gemäß Anhang VIII und neue FSDN-Variablen‘ ist erkennbar, wobei es sich um bestehende INLB-Tabellen (einstelliger Code von A bis M) und wobei es sich um neu eingeführte FSDN-Tabellen und -Variablen handelt.“

Seite 155, Anhang IX:

*Anstatt:* „Tabelle I2 — Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“

*muss es heißen:* „Tabelle I1 — Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“

Seite 159, Anhang XI:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Seite 159, Anhang XI unter „**Option 1: Entscheidet sich der Mitgliedstaat, der Kommission die mit dem Buchführungsbetrieb verbundene Kennung des Begünstigten zu übermitteln, so sind folgende Daten aus den Interventions- und Begünstigtendateien vorzulegen:**“

*Anstatt:* „FSDN-Nummer: Der Mitgliedstaat muss zusammen mit der eindeutigen Kennung des Begünstigten die FSDN-Nummer des Buchführungsbetriebs angeben.“

*muss es heißen:* „FSDN-Nummer: Der Mitgliedstaat muss die FSDN-Nummer des Buchführungsbetriebs angeben, die der Kennung des Begünstigten entspricht.“

Seite 159, Anhang XI unter „**Option 2: Entscheidet sich der Mitgliedstaat, der Kommission direkt die Daten des Buchführungsbetriebs zu übermitteln, so sind folgende Daten aus den Interventions- und Begünstigtendateien vorzulegen:**“

*Anstatt:* „FSDN-Nummer: Der Mitgliedstaat muss zusammen mit den Daten die FSDN-Nummer des Buchführungsbetriebs angeben.“

*muss es heißen:* „FSDN-Nummer: Der Mitgliedstaat muss die FSDN-Nummer des Buchführungsbetriebs angeben, auf den sich die Daten beziehen.“

---